

Stand: 18.12.2025 11:12:00

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/16050

"Gesetzentwurf zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel im Freistaat Bayern - Bayerisches Klimagesetz (BayKlimaG)"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/16050 vom 31.05.2021
2. Plenarprotokoll Nr. 84 vom 08.06.2021
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/18518 des UV vom 21.10.2021
4. Beschluss des Plenums 18/18637 vom 27.10.2021
5. Plenarprotokoll Nr. 95 vom 27.10.2021



## **Gesetzentwurf**

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig, Patrick Friedl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Dr. Markus Büchler, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel im Freistaat Bayern – Bayerisches Klimagesetz (BayKlimaG)**

### **A) Problem**

Die Jahresdurchschnittstemperaturen haben sich in Bayern in den letzten 60 Jahren im Mittel um 1,9 °C erhöht. Seit dem Jahr 1985 ist ein Erwärmungstrend von 0,45 °C pro Jahrzehnt festzustellen. Die Prognosen zeigen eine Fortführung dieses Trends auf. Die Erdüberhitzung und ihre Folgen sind eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Dem vorbeugenden Klimaschutz und der Anpassung an unvermeidbare negative Folgen der Klimaerwärmung muss deshalb höchste Priorität eingeräumt werden. Die Folgen des Klimawandels sind dabei in Bayern von Jahr zu Jahr stärker zu spüren. Die hohen Maximaltemperaturen, die starke Zunahme der Hitzetage und der Tropennächte verursachen Gesundheitsbeeinträchtigungen besonders bei alten und sehr jungen Menschen. Steigende Temperaturen und Veränderungen der Niederschlagsmengen und -zeiten beeinträchtigen die Natur, unsere Wälder, die Tierwelt und die Landwirtschaft. Schäden durch Starkregen und Stürme nehmen immer weiter zu. Der letzte bayerische Gletscher könnte bereits Anfang der 2030er verschwunden sein. Bisher ging die Wissenschaft davon aus, dass dies erst gegen Mitte des Jahrhunderts der Fall sein wird.

Eine verantwortungsvolle Landespolitik, welche auch das Wohl der nächsten Generationen im Blick hat, muss alle Anstrengungen ergreifen, das Ziel des Klimaschutzabkommens von Paris mit einer maximalen Erwärmung der Erde um 1,5 °C zu unterstützen. Dafür sind verbindliche Ziele und Maßnahmen auf Landesebene notwendig. Des Weiteren ist eine Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels dringend erforderlich.

Die globalen Emissionen von Treibhausgasen steigen noch immer an. Wird diese Entwicklung weiter beibehalten, muss nach Szenarien des IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change) bis 2100 mit einer Temperaturerhöhung von 4,2 bis 5 °C gerechnet werden. Noch düsterer sind die Prognosen für Bayern im Rahmen des Klimareports 2021: Zum einen stellt er fest, dass der Erwärmungstrend über den Zeitraum 1951 bis 2019 bei bereits 1,9 °C lag und gleichzeitig geht er davon aus, dass bis zum Ende des Jahrhunderts noch einmal 3,8 °C zusätzliche Erwärmung wahrscheinlich ist. Hierzu tragen auch die Treibhausgasemissionen in Deutschland und Bayern maßgeblich bei. Seit Beginn der Industrialisierung hat Deutschland fast fünf Prozent zur globalen Erderwärmung beigetragen, obwohl die deutsche Bevölkerung nur rund ein Prozent der Weltbevölkerung ausmacht.

Demnach kommen den Industriestaaten nach dem Verursacherprinzip besondere Verpflichtungen zu, der Erdüberhitzung mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen. Bayern hat sich hier seiner Verantwortung zu stellen und kann mit seinem hohen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Potenzial einen sehr wichtigen Beitrag leisten, die Bedrohung durch die Erdüberhitzung zu begrenzen und gleichzeitig ein Vorbild für andere zu sein.

**B) Lösung**

Berechnungen führender Klimawissenschaftlerinnen und -wissenschaftler ergeben, dass weltweit nur noch ein sehr begrenztes Budget für die Emission von Treibhausgasen besteht, wenn die Vorgaben des 1,5 °C-Ziels eingehalten werden sollen. Bis zum Jahr 2040 muss sich weitgehend ein klimaneutrales Wirtschaften etabliert haben.

Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen werden zu einem großen Teil von europäischen und bundesrechtlichen Vorschriften geregelt, jedoch verfügt auch der Freistaat Bayern über verschiedenste Kompetenzen und Möglichkeiten, die von Bayern verursachten Emissionen zu reduzieren. Zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele Deutschlands bedarf es daher einer kohärenten Kooperation des Bundes und der Länder.

Das vom Landtag Ende 2020 verabschiedete Bayerische Klimaschutzgesetz hat viele Regelungsmöglichkeiten nicht ausgenutzt. Mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2021 zum Bundes-Klimaschutzgesetz ist deutlich geworden, dass auch das Bayerische Klimaschutzgesetz nicht den Anforderungen des Grundgesetzes gerecht wird, weil mit diesen Regelungen zukünftige Generationen unverhältnismäßig stark in ihren Freiheitsrechten eingeschränkt werden.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Der öffentlichen Hand entstehen durch die Erstellung von Klimaschutzplänen und Anpassungsstrategien, Wärmeplänen und dem Umbau der Verwaltung zu einem klimaneutralen Betrieb Kosten, die sich nicht näher beziffern lassen und die mindestens teilweise durch Energiekosteneinsparungen kompensiert werden. Einen Teil der Kosten für die öffentliche Hand auf kommunaler Ebene trägt gemäß dem Konnexitätsgebot der Freistaat Bayern.

Geringfügige Kosten entstehen dem Staat durch die Einrichtung eines Klimabeirats.

Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass die für einen angemessenen vorbeugenden Klimaschutz notwendigen finanziellen Mittel, die von der öffentlichen Hand, der Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern aufgebracht werden müssen, nur einen Bruchteil von den Folgekosten einer ungebremsten Erdüberhitzung betragen.

## **Gesetzentwurf**

### **zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel im Freistaat Bayern – Bayerisches Klimagesetz (BayKlimaG)**

#### **Inhaltsübersicht**

##### **Teil 1 Allgemeine Vorschriften**

Art. 1 Zweck des Gesetzes

Art. 2 Anwendungsbereich

Art. 3 Begriffsbestimmungen

Art. 4 Grundsätze

##### **Teil 2 Klimaschutzziele**

Art. 5 Klimaschutzziele

Art. 6 Zulässige Jahresemissionsmengen in den Sektoren

Art. 7 Bindungswirkung der Klimaschutzziele

##### **Teil 3 Klimaschutzinstrumente**

Art. 8 Landesklimaschutzkonzept

Art. 9 Klimaneutrale öffentliche Hand

Art. 10 Landesplanung

Art. 11 Regionalplanung

Art. 12 Kommunale Klimaschutzkonzepte

Art. 13 Kommunale Wärmeplanung

Art. 14 Kommunale Klima-Verkehrsplanung

Art. 15 Klimaneutraler Gebäudebestand

Art. 16 Klimaneutrale Mobilität

Art. 17 Ladeinfrastruktur für batterieelektrische Mobilität

Art. 18 Fahrradstellplätze in verdichteten Gebieten

Art. 19 Klimabezogener Ressourcenschutz

##### **Teil 4 Klimaanpassung**

Art. 20 Klimaanpassungsstrategie

Art. 21 Natürliche Kohlenstoffspeicher

##### **Teil 5 Monitoring, Berichte, Klimabeirat**

Art. 22 Monitoring und Fortschrittsberichte

Art. 23 Klimabeirat

##### **Teil 6 Schlussvorschriften**

Art. 24 Datenübermittlung und Datenschutz

Art. 24a Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Art. 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Teil 1 Allgemeine Vorschriften

### Art. 1

#### Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist, einen angemessenen Beitrag des Freistaates Bayern zur Erreichung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele zu leisten und einen Rahmen für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Bayern zu setzen.

(2) Mit diesem Gesetz werden verbindliche Klimaschutzziele gesetzt, Pflichten zur Operationalisierung dieser Ziele in verschiedenen Bereichen und zur Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zugunsten des Klimaschutzes sowie zur Klimaanpassung geregelt und inhaltliche Regelungen zur Vermeidung von Treibhausgasen festgelegt.

### Art. 2

#### Anwendungsbereich

(1) Soweit abschließende bundesrechtliche Vorgaben einer Anwendung entgegenstehen, finden die Vorgaben dieses Gesetzes keine Anwendung.

(2) Soweit die Belange des Klimaschutzes ausdrücklich oder im Rahmen öffentlicher Belange bei Entscheidungen der öffentlichen Hand zu berücksichtigen sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik ergänzende Anwendung.

### Art. 3

#### Begriffsbestimmungen

<sup>1</sup>Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Treibhausgasemissionen: Emissionen von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffmonoxid (N<sub>2</sub>O), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>), Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>) sowie teilfluorierten Kohlenwasserwasserstoffen (HFKW) und perfluorierten Kohlenwasserstoffen (PFKW), die im Freistaat Bayern in den Bereichen Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft verursacht werden.
2. Öffentliche Hand:
  - a) das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie jede aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Religionsgemeinschaften und
  - b) jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn an ihr eine Person nach Buchst. a allein oder mehrere Personen nach Buchst. a zusammen unmittelbar oder mittelbar
    - die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,
    - über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder
    - mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind öffentliche Einrichtungen und Unternehmen, soweit sie Produkte oder Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen anbieten.

**Art. 4****Grundsätze**

(1) <sup>1</sup>Klimaschutz und Klimaanpassung sind Gemeinschafts- und Querschnittsaufgaben, die ein Handeln der öffentlichen Hand und aller Bürgerinnen und Bürger in verschiedenen Handlungsbereichen erfordern. <sup>2</sup>Die öffentliche Hand soll dabei als Vorbild vorangehen.

(2) Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind bei allem Handeln der öffentlichen Hand zu berücksichtigen, insbesondere für öffentliche Planungen und bei Zulassungsverfahren für Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie bei relevanten Vergabeentscheidungen.

(3) <sup>1</sup>Bei allen Planungs- und Abwägungsentscheidungen auf der Grundlage landesrechtlicher Vorschriften kommt dem Klimaschutz und der Klimaanpassung ein besonderes Gewicht zu. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasemission handelt.

(4) Die Staatsregierung trägt dafür Sorge, dass neue sowie geänderte Rechtsverordnungen, Fördermittel-Richtlinien und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Bayern die Ziele dieses Gesetzes unterstützen.

(5) Jede und jeder soll nach ihren oder seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beitragen, insbesondere durch einen sparsamen und vorsorgenden Umgang mit natürlichen Ressourcen, Energieeinsparung, eine effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch die Nutzung erneuerbarer Energien.

(6) <sup>1</sup>Die öffentlichen Bildungseinrichtungen gewährleisten im Rahmen ihres Bildungsauftrags die Aufklärung über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie über die Aufgaben des Klimaschutzes und der Klimaanpassung; sie fördern das Bewusstsein für Ressourcenschonung, einen sparsamen Umgang mit Energie und die Nutzung erneuerbarer Energien. <sup>2</sup>Die Staatsregierung unterstützt zu diesem Zweck auch geeignete Maßnahmen der freien Umweltbildung.

**Teil 2 Klimaschutzziele****Art. 5****Klimaschutzziele**

(1) Die Gesamtsumme der in Bayern verursachten Treibhausgasemissionen soll im Zeitraum von 2021 bis zum Jahr 2040 nicht mehr als 700 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente betragen.

(2) Für den anschließenden Zeitraum strebt Bayern das Ziel der Klimaneutralität an.

(3) Die Treibhausgasemissionen sollen im Zeitraum 2021 bis 2025 nicht mehr als 320 Mio. Tonnen, im Zeitraum 2026 bis 2030 nicht mehr als 200 Mio. Tonnen, im Zeitraum 2031 bis 2035 nicht mehr als 120 Mio. Tonnen und im Zeitraum 2036 bis 2040 nicht mehr als 60 Mio. Tonnen betragen.

(4) <sup>1</sup>Die Energieversorgung in Bayern soll bis zum Jahr 2035 weitgehend auf erneuerbare Energie umgestellt werden. <sup>2</sup>Der Gesamtenergiebedarf wird durch Energieeinsparung und Steigerung der Anlageneffizienz jährlich gesenkt, um dieses Ziel zu erreichen.

**Art. 6****Zulässige Jahresemissionsmengen in den Sektoren**

(1) <sup>1</sup>Für die Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft legt die Staatsregierung Minderungsziele durch die Vorgabe von Jahresemissionsmengen verbindlich fest. <sup>2</sup>Die Summe der Einsparungen muss sicherstellen, dass eine Einhaltung des Gesamtbudgets nach Art. 5 Abs. 1 und 3 gewährleistet ist.

(2) <sup>1</sup>Für die Einhaltung der Jahresemissionsmengen ist das aufgrund seines Geschäftsbereichs für einen Sektor überwiegend zuständige Staatsministerium verantwortlich. <sup>2</sup>Es hat die Aufgabe, die für die Einhaltung erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, vorzulegen und umzusetzen. <sup>3</sup>Die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Staatsregierung bleibt unberührt. <sup>4</sup>Die Staatsregierung kann bei Überschneidungen zwischen den Zuständigkeiten einzelner Staatsministerien die Verantwortlichkeit zuweisen.

(3) <sup>1</sup>Im Jahr 2022 erfolgt eine Festlegung der Jahresemissionsmengen für die einzelnen Sektoren bis zum Jahr 2040. <sup>2</sup>Mindestens alle drei Jahre wird diese Festlegung geprüft und gegebenenfalls überarbeitet. <sup>3</sup>Die Einhaltung des Gesamtbudgets nach Art. 5 Abs. 1 und 3 ist dabei stets zu gewährleisten.

## Art. 7

### Bindungswirkung der Klimaschutzziele

(1) <sup>1</sup>Für die Staatsregierung sind die Klimaschutzziele unmittelbar verbindlich. <sup>2</sup>Die Staatsregierung ist verpflichtet, ihre Handlungsmöglichkeiten zu nutzen, um die landesweiten Klimaschutzziele insgesamt zu erreichen und diese insbesondere durch die Erstellung und Umsetzung des Landesklimaschutzkonzepts und in der Landesplanung zu konkretisieren.

(2) Die öffentliche Hand ist verpflichtet, sich für ihren jeweiligen Wirkungsbereich an den Zielen dieses Gesetzes zu orientieren, insbesondere bei der Erstellung von eigenen Klimaschutzkonzepten.

## Teil 3 Klimaschutzinstrumente

## Art. 8

### Landesklimaschutzkonzept

(1) <sup>1</sup>Die Staatsregierung erarbeitet unter intensiver Beteiligung der Öffentlichkeit ein umfassendes Landesklimaschutzkonzept und leitet dieses dem Landtag zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Beratung und Beschlussfassung zu. <sup>2</sup>Im Landesklimaschutzkonzept werden die gesetzlichen Klimaschutzziele für die unterschiedlichen Treibhausgas-Emissionsquellen operationalisiert.

(2) Das Landesklimaschutzkonzept enthält mindestens

1. Ziele und konkrete Maßnahmen zum Ausbau der erneuerbaren Energien, zur Energieeinsparung und zur Erhöhung der Ressourcen- und Energieeffizienz, zur Verminderung von Emissionen aus der Landwirtschaft,
2. Ziele und konkrete Maßnahmen zur generellen Verminderung von Treibhausgasemissionen aus Moorböden, insbesondere durch Extensivierung von genutzten Moorböden, weitgehend flächendeckender Renaturierung nicht intakter Moorböden durch Wiedervernässung und dem strikten Erhalt intakter Moorböden,
3. Strategien und Maßnahmen, um die Klimaschutzziele sowie die Zwischenziele und sektoralen Zwischenziele zu erreichen,
4. ein Landeswärmekonzept, mit dem der kosteneffizienteste Pfad zur Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestandes ermittelt wird und die notwendigen Schritte zu seiner Umsetzung beschrieben werden,
5. ein verbindliches Konzept für eine bis zum Jahr 2030 insgesamt klimaneutrale Staatsverwaltung.

(3) Bei der Erstellung des Landesklimaschutzkonzeptes sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Das Landesklimaschutzkonzept ist spätestens 2024 und dann alle drei Jahre fortzuschreiben. <sup>2</sup>Abs. 1 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Dabei ist mindestens darzustellen, ob und inwieweit die in Abs. 2 Nr. 1 und 2 und die in Art. 5 und Art. 6 genannten Ziele voraussichtlich erreicht werden und welche zusätzlichen Strategien und Maßnahmen für die Zielerreichung ergriffen werden sollen. <sup>3</sup>Auch die Fortschreibungen werden dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.

(5) Die Staatsregierung wird ermächtigt, Inhalte des Landesklimaschutzkonzeptes für verbindlich zu erklären.

(6) Mit der Erklärung der Verbindlichkeit werden die Inhalte der Erklärung für alle Stellen der öffentlichen Hand verpflichtend.

## Art. 9

### Klimaneutrale öffentliche Hand

(1) Juristische Personen der öffentlichen Hand im Freistaat Bayern organisieren ihren dienstlichen Betrieb bis zum Jahr 2030 in der Gesamtbilanz klimaneutral.

(2) <sup>1</sup>Die klimaneutrale Gesamtbilanz der Staatsverwaltung soll in erster Linie durch die Einsparung von Rohstoffen und Energie sowie der Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. <sup>2</sup>Ergänzend kann sie bis zum Jahr 2035 durch Kompensation im Wege rechtlich und wissenschaftlich anerkannter Emissionsminderungsmaßnahmen oder durch negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.

(3) <sup>1</sup>Neu- und Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen des Freistaates Bayern verfügen ab sofort dort, wo es technisch bereits möglich ist, über alternative, auf erneuerbaren Energien basierende Antriebe. <sup>2</sup>Die besonderen Anforderungen der Nutzung, Nachrüstung und Erneuerung von Spezialfahrzeugen werden hierbei berücksichtigt. <sup>3</sup>Die Dienststellenstandorte sind parallel mit der gegebenenfalls erforderlichen Tank- und Laudeinfrastruktur auszustatten.

(4) Durch Rechtsverordnung kann die Staatsregierung Ausnahmen und nähere Konkretisierungen für einen klimaneutralen dienstlichen Betrieb regeln.

(5) <sup>1</sup>Die Hochschulen in Bayern erfüllen als Vorreiterinnen und Wegbereiterinnen für eine klimaneutrale Gesellschaft eine besondere Vorbildfunktion. <sup>2</sup>Die Staatsregierung unterstützt die Erreichung der Ziele nach Abs. 1 und 2 in besonderem Maße.

(6) Bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung auf Landesebene ist für die Vermeidung oder Verursachung von Treibhausgasemissionen ein CO<sub>2</sub>-Preis als Schattenpreis in Höhe von 180 € pro Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalente zugrunde zu legen.

(7) <sup>1</sup>Neue Landesbauten sind mindestens als klimaneutrale Gebäude zu errichten. <sup>2</sup>Bei der Herstellung der Gebäude werden vorrangig nachwachsende Rohstoffe eingesetzt, insbesondere heimisches Holz. <sup>3</sup>Für die Produktion der eingesetzten Baustoffe, die Errichtung und für den Betrieb während der erwarteten Nutzungsdauer werden in der Summe bilanziell nicht mehr Treibhausgase freigesetzt als in verbauten nachwachsenden Baustoffen gebunden sind.

(8) <sup>1</sup>Vor der Entscheidung zur Errichtung neuer Landesbauten ist zu prüfen, ob der vorgesehene Zweck der Gebäude durch die Umnutzung und Sanierung von bestehenden Gebäuden mit einer auf die erwartete Nutzungsdauer bezogenen besseren Klimabilanz gegenüber einem Neubau erreicht werden kann. <sup>2</sup>Der Sanierung von Gebäuden ist grundsätzlich Vorrang vor Abriss und Neubau zu geben.

(9) Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung den Anwendungsbereich von Abs. 7 und 8 auf neue Gebäude der öffentlichen Hand ausweiten, soweit und so lange die hieraus entstehenden Mehrkosten weitgehend durch Förderprogramme kompensiert werden.

**Art. 10****Landesplanung**

(1) Die Staatsregierung überarbeitet innerhalb von einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Landesentwicklungsprogramm und trifft die notwendigen Festsetzungen zur Konkretisierung und Steuerung der räumlichen Auswirkungen der Klimaschutzmaßnahmen und der Klimaanpassungsstrategie.

(2) Mindestens ein Prozent der Landesfläche soll für die Energiegewinnung aus Sonnenenergie (Photovoltaik und Solarthermie) auf Freiflächen bereitstehen, mindestens zwei Prozent zur Windkraftnutzung.

**Art. 11****Regionalplanung**

(1) <sup>1</sup>Die Träger der Regionalplanung beachten die Klimaschutzziele sowie die Ziele nach Art. 10 Abs. 2. <sup>2</sup>Die Regionalpläne steuern die zur Zielerreichung notwendigen raumrelevanten Maßnahmen auf regionaler Ebene. <sup>3</sup>Sie tragen insbesondere der Notwendigkeit einer ortsnahen Erzeugung und Speicherung von erneuerbarer Wärme für Städte und Gemeinden Rechnung.

(2) Die Staatsregierung unterstützt zu diesem Zweck die Regionalen Planungsverbände, baut ihre Kompetenzen aus und garantiert durch eine ausreichende Personalausstattung die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz.

**Art. 12****Kommunale Klimaschutzkonzepte**

(1) <sup>1</sup>Städte und Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, verpflichtet, für ihren jeweiligen Wirkungsbereich ein Klimaschutzkonzept zu erstellen. <sup>2</sup>Für Städte mit mehr als 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gilt hierfür eine Frist für die Fertigstellung von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, im Übrigen von drei Jahren.

(2) <sup>1</sup>Die Klimaschutzkonzepte sind spätestens nach sechs Jahren fortzuschreiben. <sup>2</sup>Bestehende Klimaschutzkonzepte, welche seit sechs Jahren nicht mehr fortgeschrieben wurden, sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fortzuschreiben.

(3) <sup>1</sup>Die Klimaschutzkonzepte sollen sich an den Klimaschutzzielen dieses Gesetzes orientieren. <sup>2</sup>Die Klimaschutzkonzepte enthalten mindestens

1. eine Bestandsaufnahme der in der jeweiligen Kommune verursachten Treibhausgasemissionen aufgegliedert nach Sektoren,
2. eine Übersicht der von der Kommune beabsichtigten Maßnahmen zur Reduktion der Emission von Treibhausgasen einschließlich einer Abschätzung ihrer Klimaschutzwirkungen,
3. eine Prognose, inwieweit die Klimaschutzziele dieses Gesetzes auf Ebene der jeweiligen Kommune erreicht werden,
4. ein Konzept zur Entwicklung einer klimaneutralen öffentlichen Hand ab 2030.

(4) Die Klimaschutzkonzepte sind unter intensiver Beteiligung der Öffentlichkeit zu erstellen.

(5) <sup>1</sup>Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die inhaltlichen und methodischen Anforderungen an Klimaschutzkonzepte zu konkretisieren. <sup>2</sup>In der Rechtsverordnung ist der aus der Verpflichtung gegenüber den Gemeinden resultierende finanzielle Ausgleich zu regeln.

### Art. 13

#### Kommunale Wärmeplanung

(1) <sup>1</sup>Städte mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern beschließen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen kommunalen Wärmeplan. <sup>2</sup>Mit der kommunalen Wärmeplanung sollen auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Kommunen zugeschnittene langfristige Konzepte zur Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestands bis zum Jahr 2040 entwickelt werden. <sup>3</sup>Die Wärmeplanung zielt auf die Herstellung eines möglichst breiten gesellschaftlichen Konsenses innerhalb der Kommune; sie ist unter umfassender Beteiligung der Öffentlichkeit zu erarbeiten.

(2) Der kommunale Wärmeplan enthält mindestens

1. eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Wärme- und Kälteinfrastruktur, der vorhandenen Gebäudetypen und Baualtersklassen sowie des aktuellen und prognostizierten zukünftigen Wärmebedarfs,
2. eine vergleichende Betrachtung verschiedener technischer Möglichkeiten zur Deckung des zukünftigen Wärme- und Kältebedarfs auf klimaneutrale Art und Weise; dabei sind die erwarteten Kosten der verschiedenen Möglichkeiten darzustellen,
3. die Identifizierung von Schwerpunktgebieten für die energetische Gebäudesanierung,
4. eine Untersuchung, ob und für welche Teile der Gemeinde die Entwicklung von Wärme- und Kältenetzen auf Basis erneuerbarer Energien wirtschaftlich langfristig vorteilhaft ist,
5. eine Festlegung, in welchen Teilen der Gemeinde Wärme- und Kältenetze auf Basis erneuerbarer Energien entwickelt oder verdichtet werden sollen und in welchen Teilen der Gemeinde eine dezentrale Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energien erfolgen soll,
6. Aussagen zur Größe und Lage der Flächen, die für die Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Wärme in Anspruch genommen werden sollen,
7. einen Umsetzungsplan zur Realisierung des klimaneutralen Gebäudebestands in der Kommune.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Satzung für bestimmte Gebiete zur Förderung der Ziele dieses Gesetzes die Nutzung bestimmter Arten und Techniken der Wärmebedarfsdeckung, insbesondere den Anschluss an ein Fernwärmennetz, vorzuschreiben. <sup>2</sup>In der Satzung ist das jeweilige Anschluss- und Benutzungsgebot für eine Wärmeversorgung aus Kraft-Wärme-Kopplung, aus Abwärmenutzung oder aus erneuerbaren Energien zu bestimmen.

(4) Die Gemeinden dürfen auf Abs. 3 beruhende Regelungen als Festsetzungen in Bebauungspläne aufnehmen.

(5) <sup>1</sup>Art. 12 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Die Verordnungsermächtigung nach Art. 12 Abs. 5 gilt auch für die Bestimmung näherer Anforderungen an kommunale Klima-Verkehrspläne.

(6) Bestehende kommunale Wärmeplanungen, welche seit sechs Jahren nicht mehr fortgeschrieben wurden, sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fortzuschreiben.

### Art. 14

#### Kommunale Klima-Verkehrsplanung

(1) <sup>1</sup>Städte und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern beschließen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen kommunalen Klima-Verkehrsplan. <sup>2</sup>Der kommunale Klima-Verkehrsplan legt fest, mit welchen Mitteln die Kommune die vom lokalen Verkehr induzierten Treibhausgasemissionen so reduziert, dass damit ein zur Erreichung der Klimaschutzziele gemäß Art. 5 proportional angemessener Beitrag geliefert wird.

(2) Der kommunale Klima-Verkehrsplan enthält mindestens

1. eine Bestandsaufnahme der von innerörtlichen Verkehren sowie dem Ziel- und Quellverkehr ausgehenden Treibhausgasemissionen, differenziert nach Verkehrs trägern (Modal Split),
2. ein Ziel zur Reduzierung dieser Emissionen, welches im Verhältnis zum Wirkungsbeitrag der lokalen Verkehrsemissionen zur Klimakrise einen proportional angemessenen kommunalen Beitrag zur Erreichung der Landes-Klimaschutzziele darstellt,
3. Ziele zur Steigerung der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), des Radverkehrs und des Fußverkehrs, zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs sowie zur Reduzierung der spezifischen Emissionen desselben, die in der Summe zur Erreichung des Reduktionsziels gemäß Nr. 2 führen,
4. ein Radverkehrskonzept einschließlich eines Maßnahmenplans zum Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur; das Konzept soll sicherstellen, dass für alle verkehrsrelevanten innerörtlichen Relationen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren sichere Radverkehrsverbindungen zur Verfügung stehen; er enthält zudem ein Konzept zur Herstellung von sicheren Abstellmöglichkeiten für Fahrräder an radverkehrsrelevanten Orten, insbesondere den Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs zur Umsetzung des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) sowie in Einkaufsstraßen,
5. ein Konzept zum Ausbau und zur verstärkten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs; soweit die Gemeinde selbst ÖPNV-Aufgabenträgerin ist, stellt die Gemeinde im Benehmen mit dem für den Schienenpersonennahverkehr zuständigen Aufgabenträger das Konzept in Form eines Nahverkehrsplans und eines ÖPNV-Investitionsplans (Art. 12 bis 14 BayÖPNVG) auf; ist die Gemeinde nicht ÖPNV-Aufgabenträgerin, hat der ÖPNV-Aufgabenträger das Konzept in Form eines Nahverkehrsplans und eines ÖPNV-Investitionsplans für das Gemeindegebiet im Benehmen mit der Gemeinde und dem für den Schienenpersonennahverkehr zuständigen Aufgabenträger aufzustellen,
6. ein Konzept zur Reduzierung der Emissionen des motorisierten Individualverkehrs, einschließlich eines gemeindlichen Parkraumkonzepts sowie eines Konzepts zur Sicherstellung von ausreichend Ladestationen für batterieelektrische Fahrzeuge zur Umsetzung von Art. 17 Abs. 2; im Rahmen der Erarbeitung und Umsetzung eines gemeindlichen Parkraumkonzepts im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 10 der Zuständigkeitsverordnung genannten Höchstsätze für Parkgebühren nicht anwendbar,
7. eine Prognose über den zukünftigen Bedarf an elektrischen Ladestationen (Fahrrad, Pkw, öffentlicher Personennahverkehr, Logistikfahrzeuge).

(3) <sup>1</sup>Art. 12 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Die Verordnungsermächtigung nach Art. 12 Abs. 5 gilt auch für die Bestimmung näherer Anforderungen an kommunale Klima-Verkehrspläne.

(4) Bestehende kommunale Verkehrspläne, welche seit sechs Jahren nicht mehr fortgeschrieben wurden, sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fortzuschreiben.

## Art. 15

### Klimaneutraler Gebäudebestand

(1) Neubauten sind ab einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes im KfW40-Standard zu errichten.

(2) <sup>1</sup>Der Wärmebedarf für bestehende Gebäude wird schrittweise reduziert und der Anteil der erneuerbaren Energien an der Bedarfsdeckung wird schrittweise gesteigert. <sup>2</sup>Im Jahr 2040 sollen die Bestandsgebäude den KfW55-Standard erreichen.

## Art. 16

### Klimaneutrale Mobilität

(1) <sup>1</sup>Der Freistaat Bayern unterstützt die Entwicklung des Verkehrssektors in Richtung klimaneutrale Mobilität. <sup>2</sup>Dabei kommt einer verstärkten Auslastung und höheren Effizienz der Verkehrsmittel, einer Steigerung des Anteils von Rad- und Fußgängerverkehr, der verstärkten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, der Nutzung weiterer Angebote von geteilter Mobilität, einer Stärkung des Schienenverkehrs sowie einer Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs und des Verbrauchs fossiler Energien durch die Nutzung alternativer, auf erneuerbaren Energien basierender Antriebe besondere Bedeutung zu.

(2) Bei kommunalen Straßenbaumaßnahmen und Straßensanierungen sind Verkehrsräume vorrangig auf emissionsfreie Fahrzeuge, Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer auszurichten.

## Art. 17

### Ladeinfrastruktur für batterieelektrische Mobilität

(1) <sup>1</sup>Die Eigentümer von Tiefgaragen und privaten Parkplätzen mit mehr als sechs Parkplätzen, die bestimmungsgemäß zum Parken am Wohnort oder zum Parken von Pkw während der Arbeitszeit dienen, müssen bis zum 1. Januar 2025 an mindestens 40 Prozent dieser Parkplätze eine Möglichkeit zum Laden von batterieelektrischen Kraftfahrzeugen installieren. <sup>2</sup>Bis zum 1. Januar 2030 ist eine entsprechende Lademöglichkeit für 80 Prozent und bis 1. Januar 2035 für alle diese Parkplätze umzusetzen.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinden sind für die in ihre Zuständigkeit fallenden Gebiete der Straßenbaulast für Parkplätze im öffentlichen Raum verpflichtet, sicherzustellen, dass ausreichend Möglichkeiten zum Laden von batterieelektrischen Kraftfahrzeugen zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Die Anzahl und Dimensionierung der Lademöglichkeiten soll sich am erwarteten zukünftigen Bedarf des Aufkommens von batterieelektrischen Kraftfahrzeugen orientieren. <sup>3</sup>Die Pflicht kann auch ganz oder teilweise dadurch erfüllt werden, dass im Gemeindegebiet eine ausreichende Anzahl an öffentlich zugänglichen Schnellladestationen zur Verfügung steht.

## Art. 18

### Fahrradstellplätze in verdichteten Gebieten

(1) Die Gemeinden sorgen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften dafür, dass im Gemeindegebiet – insbesondere in verdichteten bestehenden Stadtteilen – ein ausreichendes Angebot an attraktiven wohnort- und arbeitsplatznahen Fahrradstellplätzen entsteht oder beibehalten wird.

(2) Zum Zweck der Feststellung, ob in einer Gemeinde oder Teile einer Gemeinde ein erheblicher Mangel an Fahrradstellplätzen besteht oder bei einer verstärkten Fahrradnutzung zu erwarten ist, darf die Gemeinde eigene Daten erheben oder von den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie öffentlichen Stellen Daten erheben, Auskunft verlangen und verarbeiten über

1. die Anzahl, Lage, Zugänglichkeit und Beschaffenheit (z. B. Wetterschutz, Art der Anschlussmöglichkeiten u. ä.) der auf dem Grundstück vorhandenen Fahrradstellplätze,
2. die regelmäßige Auslastung der Fahrradstellplätze,
3. die Größe der Wohn- und Nutzfläche von Gebäuden,
4. die Anzahl der Arbeitsplätze auf einem Grundstück.

(3) <sup>1</sup>Für Gebiete mit einem erheblichen Mangel an sicheren, leicht zugänglichen, wettergeschützten Fahrradstellplätzen soll die Gemeinde Konzepte zur Errichtung zusätzlicher Fahrradstellplätze im öffentlichen Straßenraum oder auf privaten Grundstücken Dritter schaffen. <sup>2</sup>Sie kann dabei insbesondere nach Maßgabe der strassenrechtlichen Vorschriften Kfz-Stellplätze in Fahrradstellplätze umwandeln. <sup>3</sup>Die Gemeinde

kann in diesen Gebieten für die erstmalige Einrichtung von Fahrradstellplätzen im öffentlichen Straßenraum, die vorrangig den Nutzerinnen und Nutzern umliegender Grundstücke zur Verfügung gestellt werden, auf der Grundlage einer Satzung Beiträge von den Eigentümerinnen und Eigentümern umliegender Grundstücke erheben. <sup>4</sup>Von Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern, die auf ihren Grundstücken pro angefangene 40 m<sup>2</sup> Gebäudeutzfläche jeweils mindestens einen sicheren, wettergeschützten und mit dem Fahrrad leicht zugänglichen Fahrradstellplatz hergerichtet haben, dürfen keine Beiträge erhoben werden.

### Art. 19

#### **Klimabezogener Ressourcenschutz**

(1) <sup>1</sup>In Einrichtungen der öffentlichen Hand ist der Einsatz von Kunststoffen aus fossilen Rohstoffen zu minimieren. <sup>2</sup>Einweg-Getränkeverpackungen werden in Einrichtungen der öffentlichen Hand nicht verwendet.

(2) Sondernutzungserlaubnisse für den Verkauf von Waren oder Speisen und Getränken auf öffentlichen Straßen und Wegen dürfen nur unter der Auflage genehmigt werden, dass

1. Getränke nur in Mehrweg-Verpackungen bzw. Mehrweg-Trinkbechern abgegeben werden dürfen,
2. keine Einweg-Teller oder Einweg-Besteck aus Plastik abgegeben werden,
3. Außenflächen auf öffentlichen Wegen nicht mit fossilen Energieträgern beheizt werden.

### Teil 4 Klimaanpassung

### Art. 20

#### **Klimaanpassungsstrategie**

(1) <sup>1</sup>Die Staatsregierung erstellt erstmals spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter umfassender Beteiligung der Öffentlichkeit eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel und unterrichtet hierüber den Landtag. <sup>2</sup>Landkreise und Gemeinden im Freistaat Bayern können für ihren Verantwortungsbereich eigene Untersuchungen zur Verwundbarkeit durch Klimafolgen durchführen, um darauf aufbauend, wenn notwendig, individuelle Anpassungskonzepte bzw. Maßnahmenprogramme zu erstellen. <sup>3</sup>Die Staatsregierung wirkt unterstützend, indem sie Datengrundlagen und vorhandene Erkenntnisse zur Verfügung stellt.

(2) <sup>1</sup>Die Anpassungsstrategie enthält mindestens eine Bestandsaufnahme und Prognose über die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels im Freistaat Bayern sowie Konzepte und Maßnahmen zu den Bereichen Schutz der Gesundheit (Hitze-aktionspläne) einschließlich Schutz vor Hitzebelastung in Städten (insbesondere Erhalt und Ausbau von Grünflächen, Bäumen, Parks, Dachbegrünungen, Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten), nachhaltiger Hochwasserschutz, Sturzflutmanagement und Gewässerbewirtschaftung, Erhalt und Steigerung der Stabilität und Resilienz der bayerischen Wälder, Landwirtschaft, Naturschutz und Tourismus. <sup>2</sup>Die Staatsregierung baut das Maßnahmenprogramm BayKLAS mit sektorenpezifischen Strategien und Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen der Folgen der Klimaerhitzung aus.

(3) Diese Maßnahmen dienen insbesondere der Vorbereitung auf die Folgen extremer Klimaereignisse, der Gesundheit der oder des Einzelnen und der Allgemeinheit, dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Förderung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft.

(4) <sup>1</sup>Die Anpassungsstrategie ist spätestens alle drei Jahre fortzuschreiben. <sup>2</sup>Dabei ist der unter Abs. 2 genannte Mindestinhalt zu evaluieren und weiterzuentwickeln. <sup>3</sup>Auch über Evaluation und Grundlagen für die Weiterentwicklung ist dem Landtag zu berichten.

**Art. 21****Natürliche Kohlenstoffspeicher**

(1) <sup>1</sup>Natürliche Kohlenstoffspeicher sind in ihrer Gesamtmenge als natürlicher Kohlenstoffspeicher zu erhalten (Speicherfunktion) und ihr Aufbau ist zu fördern (Senkenfunktion). <sup>2</sup>Humus ist als natürlicher Kohlenstoffspeicher zu erhalten und sein Aufbau im Boden zu fördern. <sup>3</sup>Die Renaturierung von Mooren ist verpflichtende Aufgabe des Staates. <sup>4</sup>Der Freistaat Bayern hat bis zum Jahr 2023 mindestens zehn Prozent der Hoch- und Übergangsmoore in Bayern wieder zu vernässen. <sup>5</sup>Bei den Nieder- und Anmooren sind bis 2025 mindestens 20 Prozent moorangepasst zu nutzen. <sup>6</sup>Ziel ist es, bis zum Jahr 2040 alle Moore wieder zu vernässen und klimaneutral zu stellen. <sup>7</sup>Der Freistaat Bayern verzichtet auf die Verwendung von Torf.

(2) Unter Beachtung der natürlichen biologischen Vielfalt kommt der Vermehrung der Waldfläche und der Steigerung des Holzzuwachses, der Produktion und Verwendung langlebiger Holzprodukte (stoffliche Nutzung) sowie der Substitution energetisch aufwendig hergestellter Baustoffe durch den Baustoff Holz besondere Bedeutung zu.

**Teil 5 Monitoring, Berichte, Klimabeirat****Art. 22****Monitoring und Fortschrittsberichte**

(1) Die Staatsregierung überwacht die Einhaltung der Klimaschutzziele und die Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie und leitet dem Landtag sowie dem Klimabeirat jährlich einen zusammenfassenden Klimaschutz-Fortschrittsbericht zu.

(2) Der Bericht enthält mindestens Übersichten zu

- a) den Entwicklungen der Treibhausgasemissionen aufgeschlüsselt nach Sektoren,
- b) den im Berichtszeitraum von der Staatsregierung begonnenen wesentlichen neuen Konzepten und Maßnahmen,
- c) den im Berichtszeitraum zur Erfüllung der Pflicht nach Art. 4 Abs. 4 vorgenommenen Überprüfungen bei der Veränderung von Rechtsverordnungen, Fördermittel-Richtlinien und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Bayern,
- d) einen Ausblick zur zukünftigen Entwicklung der Treibhausgasemissionen und der Einhaltung der Sektorenziele nach Art. 6 Abs. 1.

(3) Ergibt sich aus dem Fortschrittsbericht die absehbare Gefahr einer Überschreitung der nach Art. 6 Abs. 1 festgelegten Budgets, hat die Staatsregierung in enger Abstimmung mit dem Klimabeirat nach Art. 23 und koordiniert zwischen den beteiligten Staatsministerien nach Art. 6 Abs. 2 innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Fortschrittsberichts dem Landtag ein Sofortprogramm mit Maßnahmen vorzulegen, das eine Einhaltung des Budgets gewährleistet.

**Art. 23****Klimabeirat**

(1) Bei dem für Klimaschutz zuständigen Staatsministerium wird ein mit acht bis zwölf Personen besetzter Beirat für Klimaschutz und Klimaanpassung gebildet (Klimabeirat).

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Klimabeirats werden auf Vorschlag des für Klimaschutz zuständigen Mitglieds der Staatsregierung vom Landtag ernannt. <sup>2</sup>Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Klimabeirats müssen ordentliche Hochschulprofessorinnen oder Hochschulprofessoren sein. <sup>3</sup>Bei der Auswahl der Mitglieder des Beirats sind alle relevanten Fachrichtungen zu berücksichtigen.

(3) <sup>1</sup>Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>2</sup>Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und erhält eine Geschäftsstelle bei dem für Klimaschutz zuständigen Staatsministerium. <sup>3</sup>Der oder die Vorsitzende des Beirats ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Geschäftsstelle.

(4) <sup>1</sup>Der Beirat berät die Staatsregierung in Fragen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel. <sup>2</sup>Das für Klimaschutz zuständige Staatsministerium unterstützt den Klimabeirat durch einen umfassenden und frühzeitigen Informationsaustausch und Einbindung.

(5) <sup>1</sup>Der Beirat kann auf Anforderung des Landtags oder der Staatsregierung oder nach eigenem Ermessen Stellungnahmen beschließen. <sup>2</sup>Die Staatsregierung leitet die Stellungnahmen unverzüglich an den Landtag weiter. <sup>3</sup>Der Beirat soll mindestens zu folgenden Dokumenten Stellungnahmen abgeben:

1. Landesklimaschutzkonzept und seine Fortschreibungen nach Art. 8,
2. Jährliche Klimaschutz-Fortschrittsberichte nach Art. 22,
3. Klimaanpassungsstrategie und ihre Fortschreibungen nach Art. 20.

(6) Der Klimabeirat kann auch Empfehlungen zur Fortschreibung der in Art. 5 genannten Ziele aussprechen, sofern eine solche Fortschreibung notwendig wird, um einen angemessenen bayerischen Beitrag zur Erreichung der globalen Klimaschutzziele zu gewährleisten.

## Teil 6 Schlussvorschriften

### Art. 24 Datenübermittlung und Datenschutz

(1) Energieunternehmen und öffentliche Stellen, insbesondere bevollmächtigte Beirksschornsteinfegerinnen und -schornsteinfeger, sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung folgende zum Zweck der Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen erforderliche vorhandene energiewirtschaftliche Daten zum Gemeindegebiet oder zu bestimmten Teilen davon in zusammengefasster und anonymisierter Form zu übermitteln:

1. Angaben zu Art, Umfang und Standorten des Energieverbrauchs von Gebäuden oder Gebäudegruppen an Brennstoffen sowie Strom zu Heizzwecken, insbesondere für Wärmepumpen und Direktheizungen,
2. Angaben zu Art, Alter, Lebensdauer, Brennstoffen, Wärmeleistung und dem Anteil erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung an der Wärmeleistung von Wärmeerzeugungsanlagen,
3. Angaben zu Art, Alter, Lebensdauer, Lage und der Leitungslänge von Wärme- und Gasnetzen,
4. weitere zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen zwingend erforderliche Angaben.

(2) <sup>1</sup>Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen. <sup>2</sup>Die ersuchende Gemeinde trägt die Kosten der Datenbereitstellung und -übermittlung. <sup>3</sup>Das für Energie zuständige Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welche näheren Angaben zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen im Sinne von Abs. 1 Nr. 4 zwingend erforderlich sind.

(3) <sup>1</sup>Soweit zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen erforderlich, kann die Gemeinde den Wärmeenergiebedarf, die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung und die anfallende Abwärme von Gewerbe- und Industriebetrieben sowie öffentlichen Gebäuden ermitteln. <sup>2</sup>Hierzu kann sie Angaben über die Höhe des Wärmeenergiebedarfs sowie der Abwärme und die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung verlangen. <sup>3</sup>Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinde darf die übermittelten Daten nur zum Zweck der Aufstellung eines Wärme- oder Kälteplans verwenden und muss diese löschen, soweit sie nicht zu diesem Zweck verwendet werden. <sup>2</sup>Im Rahmen der Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen stellt die Gemeinde sicher, dass keine Rückschlüsse auf den Verbrauch einzelner Haushalte oder Gewerbebetriebe gezogen werden können und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben. <sup>3</sup>Die Gemeinde darf vorbehaltlich Abs. 5 die erhaltenen Daten nicht weitergeben und muss nach Aufstellung des Wärme- oder Kälteplans alle erhaltenen und daraus erzeugten Daten vollständig löschen.

(5) <sup>1</sup>Soweit die Gemeinden Dritte mit der Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne beauftragen, dürfen die Gemeinden die nach Abs. 1 und 3 erhaltenen Daten an die beauftragten Dritten weitergeben. <sup>2</sup>Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 geltend entsprechend für die beauftragten Dritten.

## Art. 24a

### Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 44 wird folgender Art. 44a eingefügt:

„Art. 44a

#### Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie

(1) <sup>1</sup>Dachflächen von Gebäuden nach Art. 2 Abs. 2 und 3 mit Ausnahme unterirdischer Gebäude nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 mit Ausnahme der Nrn. 2, 17, 18 und 20 sind mit Anlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie möglichst in Kombination mit Dachbegrünung auszustatten. <sup>2</sup>Die Anlage muss mindestens 50 Prozent der nicht anderweitig genutzten Dachflächen umfassen. <sup>3</sup>Ausgenommen hiervon sind Dachflächen mit Nordausrichtung. <sup>4</sup>Diese Verpflichtung gilt für die Errichtung von Gebäuden und Sonderbauten nach Satz 1, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 eingeht, sowie für die Änderung und Instandsetzung selbiger, sofern Änderungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ab dem 1. Januar 2022 erfolgen, die innerhalb von zwei Jahren ab Beginn der Maßnahme entweder mindestens 25 Prozent der Dachfläche betreffen oder deren Kosten 25 Prozent des Gebäudewertes ohne den Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, übersteigen.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zu den Voraussetzungen und Ausnahmen der Solarpflicht sowie zu Anforderungen an die Solaranlagen, einschließlich der Mindestgröße, und an die Dachbegrünung zu regeln.“

2. Art. 82 wird wie folgt gefasst:

„Art. 82

#### Nutzungsänderung ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäude

Die Frist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c BauGB ist nicht anzuwenden.“

3. Art. 83 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben.

b) Die Abs. 2 bis 7 werden die Abs. 1 bis 6.

(2) Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. für Grundstücke den Anschluß an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme und deren Benutzung zur Pflicht machen, sofern der Anschluß aus besonderen städtebaulichen Gründen oder zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im

Sinn des Bundes-Immissionsschutzgesetzes notwendig ist; ausgenommen sind Grundstücke, die ihren Wärmebedarf zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung bereits ausschließlich unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken; Holz ist eine regenerative Energiequelle im Sinne dieser Bestimmung; neue Anschluss- und Benutzungsgebote sind nur dann wirksam, wenn für mindestens zwei Drittel der Gebäude in den jeweils angeschlossenen Gemeindegebieten bei einer typisierten Betrachtung nachgewiesen ist, dass der Wärmepreis dauerhaft nicht über dem Wärmepreis einer Versorgung mit einer Einzelheizung auf Basis fossiler Energien und einem Anteil von 30 Prozent solarer Strahlungsenergie und nicht über den Vollkosten einer Versorgung mittels dezentraler Wärmepumpen liegt; Einzelheiten zum Verfahren regelt eine Verordnung der Staatsregierung.“.

## Art. 25

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

(2) Mit Ablauf des ..... tritt das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, 656, BayRS 2129-5-1-U), das durch Art. 9a des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, außer Kraft.

### Begründung:

#### A) Allgemeiner Teil

Die globalen Emissionen von Treibhausgasen steigen noch immer an. Wird diese Entwicklung weiter beibehalten, muss nach Szenarien des IPCC bis 2100 mit einer Temperaturerhöhung von 4,2 bis 5 °C gerechnet werden.

Hierzu tragen auch die Treibhausgasemissionen in Deutschland und Bayern maßgeblich bei. Seit Beginn der Industrialisierung hat Deutschland fast fünf Prozent zur globalen Erderwärmung beigetragen, obwohl die deutsche Bevölkerung nur rund ein Prozent der Weltbevölkerung ausmacht.

Berechnungen führender Klimawissenschaftler ergeben, dass weltweit nur noch ein Emissionsbudget von 400 bis 600 Gigatonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente besteht, wenn die Vorgaben des 1,5° C-Ziels eingehalten werden sollen. Ab dem Jahr 2045 muss sich weitgehend ein klimaneutrales Wirtschaften etabliert haben. Es besteht in der internationalen Staatengemeinschaft Einigkeit, dass die Industrieländer wegen der wesentlich höheren Pro-Kopf-Emissionen die Treibhausgasneutralität deutlich vor 2050 erreichen müssen.

Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen werden zu einem großen Teil von europäischen und bundesrechtlichen Vorschriften geregelt, jedoch verfügt auch der Freistaat Bayern über verschiedenste Kompetenzen und Möglichkeiten, die von Bayern verursachten Emissionen zu reduzieren. Zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele Deutschlands bedarf es daher einer kohärenten Kooperation des Bundes und der Länder.

Zahlreiche Bundesländer (Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hessen, Bremen, Schleswig-Holstein, Berlin, Niedersachsen) haben bereits rechtliche Regelungen zum Klimaschutz und zur Energiepolitik auf Landesebene getroffen. Mit dem Gesetzentwurf soll auch Bayern einen rechtlichen Rahmen für seine Klimaschutzanstrengungen erhalten, um diese effektiver und effizienter auszuüben.

**B) Besonderer Teil****Zu Art. 1 Zweck des Gesetzes**

Die Vorschrift erläutert die Ziele des Gesetzes. Abs. 1 verdeutlicht die Verantwortung Bayerns, einen Beitrag zum globalen Klimaschutz zu leisten. Zudem nimmt die Vorschrift darauf Bezug, dass selbst bei entschlossenem globalem Handeln eine erhebliche Erderwärmung zu erwarten ist und somit Anpassungsmaßnahmen zu treffen sind. Abs. 2 benennt wesentliche Inhalte des Gesetzes.

**Zu Art. 2 Anwendungsbereich**

Abs. 1 stellt den Vorrang des Bundesrechts klar. Abs. 2 erläutert das Zusammenspiel des Landesklimaschutzrechts bei der Anwendung von anderem Fachrecht und orientiert sich an der Regelung des Landes Baden-Württemberg.

**Zu Art. 3 Begriffsbestimmungen**

Nr. 1 enthält eine Legaldefinition der Treibhausgasemissionen. Im Gesetz wird stets von der Gesamtheit der Treibhausgasemissionen gesprochen. Energiebedingte CO<sub>2</sub>-Emissionen vorwiegend aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe sind dabei genauso enthalten wie nicht-energiebedingte Treibhausgasemissionen aus industriellen Prozessen, der Landwirtschaft und der Landnutzung. Die letztgenannten Emissionen beispielsweise aus der Tierhaltung und der Landnutzung werden entsprechend ihrem Treibhausgaspotenzial in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten berechnet. Im Hinblick auf die genannten Gase bezieht sich das Gesetz auf die wesentlichen als Verursacher des Treibhauseffekts erkannten Stoffe. In den Anwendungsbereich der Legaldefinition fallen alle im Freistaat Bayern verursachten Emissionen, welche in den Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft entstehen. Das Gesetz nimmt damit auf die Bilanzierung der Treibhausgasemissionen nach der Verursacherbilanz Bezug und setzt diese als Maßstab für die Erreichung der Klimaschutzziele. Diese Bilanzierungsmethode wird von den Landes- und Bundesbehörden neben der Quellenbilanzierung verwendet. Beide Methoden sind sinnvoll und sollen für das Monitoring weiter angewendet werden, jedoch kann nur eine von Ihnen der rechtsgültige Maßstab für die Klimaschutzziele sein. Der Gesetzentwurf entscheidet sich dabei für die Verursacherbilanz. Der wesentliche Unterschied beider Bilanzierungsmethoden liegt in der Erfassung und Bewertung der Energieumwandlung zur Stromerzeugung. Bei der Quellenbilanz werden lediglich die innerhalb des Bilanzierungsraums emittierten Treibhausgase erfasst, während die Verursacherbilanz auch die mittelbaren Emissionen durch Stromimporte einbezieht bzw. die bei der Erzeugung von Strom für den Export erzeugten Emissionen nicht berücksichtigt. Die Anwendung der Verursacherbilanz ist als Maßstab für die bayerischen Landes-Klimaschutzziele vor dem Hintergrund der hiesigen bestehenden Rahmenbedingungen angemessener: Mit der in den kommenden Jahren anstehenden Abschaltung der Atomkraftwerke wird Bayern spätestens ab dem Jahr 2023 einen Großteil seines hier verbrauchten Stroms aus anderen Regionen importieren.

Nr. 2 definiert den Anwendungsbereich der Regelungen für die öffentliche Hand. Die Norm orientiert sich eng an der entsprechenden Vorschrift im Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg. Neben der landesunmittelbaren Verwaltung sind damit auch die kommunalen Gliederungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen juristischen Personen erfasst, wobei die Kirchen ausgenommen werden. Daneben sind juristische Personen des Privatrechts einbezogen, auf die öffentlich-rechtliche juristische Personen einen bestimmenden Einfluss haben. Der weite Anwendungsbereich ist gerechtfertigt, weil öffentlich dominante Akteure eine besondere Vorbildfunktion ausüben sollen und ihnen dies auch zuzumuten ist. Um keine Wettbewerbsnachteile für Stadtwerke u. ä. Unternehmen zu verursachen, sind im Wettbewerb stehende öffentliche Unternehmen vom Anwendungsbereich ausgenommen.

**Zu Art. 4 Grundsätze**

In Abs. 1 wird klargestellt, dass Klimaschutz und Klimaanpassung umfassendes staatliches und privates Handeln erfordern. Zudem wird die besondere Verantwortung der öffentlichen Hand als Vorbild angesprochen.

Die Regelung des Abs. 2 enthält eine Generalklausel, wonach Klimaschutz und Klimaanpassung bei jeglichem Handeln der öffentlichen Hand zu berücksichtigen sind. Im Verwaltungsverfahren ist seitens der Behörden strukturell durch geeignete Verfahrensabläufe zu gewährleisten, dass die Belange des Klimaschutzes in die Verfahren eingebracht werden und hinreichend Beachtung finden.

Bei der Anwendung von Bundesrecht ist der Handlungsspielraum der Verwaltung zur Einbeziehung landesrechtlicher Erwägungen jedoch nur dann gegeben, soweit das Bundesrecht dies zulässt. Demgegenüber sind die in Abs. 3 behandelten Verwaltungsentscheidungen mit Abwägungs- und Ermessenspielräumen bei Vorgängen, die alleine auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen, deutlich größer. Für diese regelt Abs. 3 ein Optimierungsgebot zugunsten des Klimaschutzes. Der Belang des Klimaschutzes muss mit einem besonderen Gewicht in die Prüfung eingehen. Er genießt jedoch wie auch andere Belange keinen absoluten Vorrang, sondern kann bei entsprechender Begründung von überwiegenden gegenläufigen Interessen entsprechend abgewogen werden. Satz 2 stellt klar, dass die Vorschrift nicht nur für die in Bezug auf die Treibhausgasemissionen mengenmäßig besonders bedeutsamen Entscheidungen (z. B. Ausbau von Verkehrsinfrastruktur) gilt, sondern grundsätzlich auch bei Vorhaben, die im globalen Maßstab nur geringfügige Emissionen verursachen (z. B. Entscheidung über die Zulassung von „Heizpilzen“ in der Gastronomie auf öffentlichen Wegen).

Mit der Regelung des Abs. 4 wird die Staatsregierung verpflichtet, anlässlich des Erlasses von neuen oder der Überarbeitung von bestehenden Vorschriften die Klimawirkungen dieser Vorschriften zu überprüfen und ggf. zu verbessern.

Die Regelung des Abs. 5 hat appellativen Charakter und richtet sich an die gesamte Bevölkerung.

In Abs. 6 werden die öffentlichen Bildungseinrichtungen aufgefordert, den Klimawandel und die verschiedenen Möglichkeiten zu seiner Bekämpfung im Rahmen ihres Bildungsauftrags zu thematisieren. Die Staatsregierung erhält die Aufgabe, bereits existierende Strukturen der freien Umwelthilfe zu unterstützen und auszubauen.

#### **Zu Art. 5 Klimaschutzziele**

Mit der Vorschrift werden die gesetzlichen Klimaschutzziele des Freistaates Bayern definiert. Die Klimaschutzziele bestehen aus drei Teilen, die rechtlich nebeneinanderstehen und sich ergänzen.

Abs. 1 enthält eine gesetzliche Höchstgrenze der Gesamtemissionen. Im Hinblick auf die bis Mitte des Jahrhunderts mit dem 1,5 °-Ziel noch vereinbarten Emissionen ergibt sich für Bayern bei einem proportionalen Burden-sharing innerhalb des Deutschlands zugeordneten Emissionsmenge größtenordnungsmäßig die im Gesetzentwurf angegebene Emissionssumme. Die Emissionshöchstgrenze ermöglicht eine Flexibilität bei der Handhabung der Klimaschutzziele, da nicht eine jahresscharfe Betrachtung der Emissionen, sondern eine Gesamtbetrachtung über längere Zeiträume maßgeblich ist. Für den Zeitraum nach 2040 wird das Ziel der Klimaneutralität verfolgt, d. h. es sollen bilanziell keine vermeidbaren zusätzlichen Emissionen mehr verursacht werden, unvermeidbare Emissionen sollen kompensiert werden.

Abs. 2 enthält zusätzlich ein langfristig angelegtes Emissionsminderungsziel bis 2040. Ein solches Ziel ist notwendig, um die Klimaschutzziele insbesondere für andere öffentliche Stellen als die Staatsregierung handhabbar zu machen. Nachgeordnete öffentliche Stellen stehen nicht für die Gesamtemissionen des Landes in der Verantwortung, sondern nur für einen jeweils kleinen Ausschnitt hiervon. Mit der Statuierung eines relativen Emissionsminderungsziels wird diesen Stellen eine leicht auf die eigenen Emissionen herunter zu brechender Zielsetzung an die Hand gegeben.

Abs. 3 enthält eine Konkretisierung der Aufteilung des CO<sub>2</sub>-Budgets auf den Zeitraum bis 2040. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2021 soll das verbleibende CO<sub>2</sub>-Budget hinreichend schonend aufgezehrt werden, um Entwicklungsmöglichkeiten auch der zukünftigen Generationen nicht zu sehr zu beschränken. Die Aufteilung des Budgets erfolgt in 5-Jahres-Scheiben mit weitgehend linearer Tendenz. Dies zeigt den konsequenten und notwendigen Reduktionspfad bis zum Jahr 2040. Ein Hinausschieben von Treibhausgaseinsparungen in den nächsten Jahren würde den Reduktionspfad am Ende noch weitaus steiler ausfallen lassen und

würde auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts widersprechen. Die Emissionsreduzierung bereits in den kommenden Jahren zu einem relevanten Anteil ist unbedingt notwendig zur Erreichung der Klimaziele. Ein volliger Verzicht auf Zwischenziele würde die Gefahr eines Aufschiebens der notwendigen Maßnahmen bergen, was einen umso steileren Reduzierungspfad in späteren Jahren erfordern würde, was wiederum zu überproportionalen Kosten oder faktischer Unmöglichkeit der Zielerreichung führen kann. Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass im Bereich Landwirtschaft auf natürliche Weise Treibhausgasemissionen entstehen, die nie ganz vermieden werden können. Ab dem Jahr 2035 ist deshalb das verbleibende Restbudget so gering, dass ein Einsatz von fossilen Brennstoffen in relevantem Ausmaß die Einhaltung des Budgetziels nicht mehr ermöglicht. Deshalb ist eine weitgehende Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energie bis 2035 Voraussetzung für die Erreichung der gesteckten Ziele.

#### ***Zu Art. 6 Zulässige Jahresemissionsmengen in den Sektoren***

Für die Erreichung der Klimaziele des Freistaates Bayern sind in vielfältigen Bereichen umfassende Einsparungen zu erzielen. Die relevanten Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft unterliegen der Zuständigkeit verschiedener Staatsministerien. Jedes Staatsministerium kennt seine Bereiche am besten und die dort möglichen Einsparungsoptionen. Nach Abs. 1 teilt die Staatsregierung das verbleibende Budget auf die einzelnen Sektoren auf.

Die Einhaltung der Teilbudgets obliegt nach Abs. 2 den jeweiligen zuständigen Staatsministerien analog den Regelungen im Bundes-Klimaschutzgesetz. In den Sektoren sinken die Treibhausgasemissionen zwischen den angegebenen Jahresemissionsmengen möglichst stetig. Die Emissionsquellen der einzelnen Sektoren und deren Abgrenzung orientieren sich am Bundes-Klimaschutzgesetz.

Die Festlegung für die einzelnen Sektoren erfolgt nach Abs. 3 erstmalig im Jahr 2022 durch die Staatsregierung. Diese Festlegung soll alle drei Jahre überprüft und ggf. geändert werden. Werden Ziele in einzelnen Sektoren übererfüllt, können diese in anderen Sektoren genutzt werden.

Die Einhaltung des Gesamtbudgets nach Art. 5 Abs. 1 und die Aufteilung auf die Jahresabschnitte nach Art. 5 Abs. 3 ist dabei zu gewährleisten.

#### ***Zu Art. 7 Bindungswirkung der Klimaschutzziele***

Die Vorschrift stellt in Abs. 1 die unmittelbare Rechtsverbindlichkeit der Klimaschutzziele für die Staatsregierung klar. Abs. 2 regelt die Verbindlichkeit für die gesamte öffentliche Hand.

#### ***Zu Art. 8 Landesklimaschutzkonzept***

Die Regelung verpflichtet die Staatsregierung zur Erarbeitung und regelmäßigen Fortschreibung eines landesweiten Klimaschutzkonzepts und stellt hierfür die wesentlichen verfahrensbezogenen und inhaltlichen Rahmenbedingungen auf.

Im Hinblick auf die Methoden der Bilanzierung und der Entwicklung von Sektorenzielen sowie von Maßnahmen lässt der Gesetzentwurf der Staatsregierung großen Spielraum. Zwingend gefordert wird lediglich eine Spezifizierung der Ziele und Maßnahmen nach einzelnen Sektoren. Auch beim Zuschnitt der Sektoren verfügt die Staatsregierung über Freiraum, da sich die bundesweite Erhebung von klimaschutzrelevanten Daten und deren statistische Grundlagen ändern können. Eine Orientierung an den üblichen Sektoren (wie z. B. Industrie, Verkehr, Energieumwandlung usw.) erscheint jedoch zweckmäßig.

Gemäß den Regelungen in Abs. 5 und 6 kann die Staatsregierung einzelne Inhalte des Landesklimaschutzkonzeptes für verbindlich erklären. Die von der Erklärung umfassten Inhalte werden damit für öffentliche Stellen rechtlich verbindlich. Die Vorschrift ist an § 6 Abs. 6 des Klimaschutzgesetzes von Nordrhein-Westfalen angelehnt.

#### ***Zu Art. 9 Klimaneutrale öffentliche Hand***

Nach Abs. 1 wird die öffentliche Hand verpflichtet, durch den eigenen Dienstbetrieb mittelfristig bilanziell keine Emissionen auszustoßen. Die Verpflichtung trifft alle Organisa-

tionen, die der Legaldefinition der öffentlichen Hand unterfallen. Dabei sollen die Verpflichteten nach Abs. 2 zunächst alle Möglichkeiten ausschöpfen, die eigenen Emissionen physisch zu vermeiden. Soweit dies nicht möglich ist, können Emissionen ergänzend durch Kompensationsmaßnahmen wie zertifizierte Emissionseinsparungen Dritter oder negative Emissionen, wie z. B. Aufforstung und Moorrenaturierung, bilanziell ausgeglichen werden. Bei Kompensationen ist stets der höchste Zertifizierungsstandard (Gold-Standard) anzuwenden.

Die Umstellung des staatlichen Fuhrparks gemäß Abs. 3 und 4 ist ein zwingender Bestandteil des klimaneutralen Umbaus der öffentlichen Hand. Unter dem Gesichtspunkt der Vorbildfunktion des Staates müssen ökonomische Abwägungen bei der Neu- und Ersatzbeschaffung in den Hintergrund treten. Abs. 5 verdeutlicht die Rolle der Hochschulen als Wegbereiter für die Transformation zu einer klimaneutralen Gesellschaft. Sie haben Vorbildfunktion und ihre Klimaneutralität ist deshalb vorrangig. Bei Investitionen und Beschaffungen soll nach Abs. 6 bei Wirtschaftlichkeitsberechnungen ein sogenannter Schattenpreis aufgeschlagen werden. So erhalten trotz höherer Anfangsinvestitionen besonders umweltfreundliche Produkte und Konzepte, welche über die Nutzungsdauer Einsparungen erzielen und sich amortisieren, den Zuschlag.

Abs. 7 regelt generelle Anforderungen an neue Landesbauten. Nicht alleine wegen der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, sondern auch weil die meisten der heute gebauten öffentlichen Gebäude weit über 2050 hinaus noch stehen und genutzt werden, wenn praktisch keine Treibhausgasemissionen mehr in die Atmosphäre abgegeben werden dürfen, die nicht wieder an anderer Stelle kompensiert werden, sollte bereits heute eine klimaneutrale Errichtung und Betrieb der Gebäude gewährleistet werden. Dabei sind auch die hohen Treibhausgasemissionen für die Herstellung des Baustoffs Zement sowie – auf der anderen Seite – das hohe Potenzial zur dauerhaften CO<sub>2</sub>-Speicherung von Holz einzubeziehen.

Abs. 8 regelt eine Prüfpflicht, mit der sichergestellt werden soll, dass vor der Entscheidung zur Errichtung neuer Landesbauten überprüft wird, ob der vorgesehene Zweck der Gebäude durch die Umnutzung und Sanierung von bestehenden Gebäuden erreicht werden kann und ob bei der Gebäudesanierung und der anschließenden Nutzung insgesamt weniger Treibhausgasemissionen induziert werden als im Fall eines Neubaus.

In Abs. 9 wird der Staatsregierung die Möglichkeit zur Ausweitung der für Landesgebäude geregelten Anforderung der Klimaneutralität auf alle neuen Gebäude der öffentlichen Hand gegeben.

### **Zu Art. 10 Landesplanung**

Mit der Vorschrift in Abs. 1 wird die Staatsregierung verpflichtet, das Landesentwicklungsprogramm an die Zielsetzungen dieses Gesetzes anzupassen. Abs. 2 legt bezüglich der besonders raumintensiven Erzeugungsformen von erneuerbaren Energien gesetzliche Mindestziele für die Flächenbevorratung fest. Soweit zum Beispiel im Rahmen der Erarbeitung des Landesklimaschutzkonzepts festgestellt wird, dass eine höhere Raumbeanspruchung durch diese Energieerzeugungsformen zur Zielerreichung nötig ist, hat sich die Staatsregierung an diesen höheren Zahlen zu orientieren. In der Art und Weise der Umsetzung dieser Ziele ist die Staatsregierung frei, insbesondere kann es regionale Unterschiede bei der Flächenbevorratung geben.

### **Zu Art. 11 Regionalplanung**

Nach Abs. 1 hat auch die Regionalplanung die Klimaschutzziele zu berücksichtigen. Sie übersetzt diese in Bezug auf die regionalen räumlichen Bedingungen und steuert die zur Zielerreichung notwendigen raumrelevanten Maßnahmen. In Abs. 1 Satz 3 wird die besondere Bedeutung der ortsnahen Wärmeerzeugung hervorgehoben, da Wärme anders als Strom nicht über große Entfernungen transportiert werden kann. Die räumlichen Voraussetzungen, z. B. für die ortsnahen Nutzung von Geothermie oder Umweltwärme (z. B. aus Seen) sowie mittels großer solarthermischer Anlagen, sollen daher in der Regionalplanung gesichert werden, soweit die Vorhaben raumbedeutsam sind. Abs. 2 regelt die Verantwortung der Staatsregierung hinsichtlich der Unterstützung der Träger der Regionalplanung.

**Zu Art. 12 Kommunale Klimaschutzkonzepte**

Die Vorschrift regelt in Abs. 1 bis 4 die Verpflichtungen von Städten und Gemeinden zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten. Aufgrund des Charakters des Klimaschutzes als gesellschaftliche, teilweise kleinteilige Querschnittsaufgabe bedarf erfolgreicher Klimaschutz des Handelns möglichst vieler öffentlicher Akteure. Das Gesetz verlangt von den verpflichteten Stellen eine strukturierte Beschäftigung mit den Herausforderungen und Lösungsansätzen für den Klimaschutz im jeweiligen Wirkungsbereich, lässt ihnen im Einzelnen jedoch großen Freiraum bei der Erfüllung dieser Pflicht.

Im Interesse eines geordneten Vollzuges regelt die Vorschrift eine zeitlich gestaffelte Verpflichtung der größeren Gemeinden zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten. Die gesetzliche Vorschrift lässt den Kommunen im Einzelnen viel Raum bei der Ausarbeitung der Konzepte. Denkbar sind beispielsweise auch gemeinsame Konzepte mehrerer Gemeinden oder Städte. Ebenso können Kommunen ggf. auf bereits bestehende Klimaschutzkonzepte zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht verweisen.

Die Vorschrift enthält in Abs. 5 eine Verordnungsermächtigung der Staatsregierung, mit der spezifische Anforderungen an die Klimaschutzkonzepte geregelt werden können. Zudem ist dort die aus dem Konnexitätsgebot folgende Verpflichtung zum Ausgleich der Kosten der Gemeinden für die Übernahme der neuen kommunalen Aufgabe zu regeln.

**Zu Art. 13 Kommunale Wärmeplanung**

Größere Städte werden gemäß Abs. 1 nach dem Vorbild Dänemarks verpflichtet zu überprüfen, wie das im Gesetz formulierte Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestandes möglichst kosteneffizient im jeweiligen Gemeindegebiet umgesetzt werden kann. Dabei ist die Errichtung von Wärmenetzen auf Basis erneuerbarer Energien besonders zu prüfen. Die Erfahrungen aus vielen Kommunen zeigen, dass ein solches strukturiertes gemeinsames Vorgehen in zahlreichen Städten und Gemeinden die Erreichung der Klimaschutzziele zu deutlich niedrigeren Kosten ermöglichen kann als eine Vorgehensweise, bei der auf dezentrale, gebäudeseitige Maßnahmen der einzelnen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer gesetzt wird.

In Abs. 2 werden Mindestanforderungen an die kommunale Wärmeplanung definiert.

Abs. 3 enthält eine Ermächtigung der Kommunen zum Erlass von Satzungen, mit denen der Einsatz klimafreundlicher Technologien für Gebäudeeigentümer vorgeschrieben wird. Diese Regelungsmöglichkeit ist vor dem Hintergrund der bestehenden defizitären kommunalen Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der Bebauungsplanung sinnvoll. In der bundesweiten Fachdiskussion um Festsetzungsmöglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) wird teilweise bestritten, dass privaten Bauherren der Bau und die Nutzung dezentraler Solarthermieanlagen auf oder an Gebäuden vorgeschrieben werden kann. Auch existieren unterschiedliche rechtliche Einschätzungen zur Möglichkeit, den Anschluss an ein Wärmenetz mit erneuerbaren Energien auf der Grundlage von § 9 BauGB festzusetzen. Mit der hier geregelten landesrechtlichen Ermächtigung zum Erlass entsprechender Satzungen wird eine bereits seit vielen Jahren im hamburgischen Landesrecht bestehende Regelung aufgegriffen, auf deren Grundlage bereits zahlreiche Wärmenetze mit einem hohen Mindestanteil erneuerbarer Energien festgesetzt wurden.

Abs. 4 regelt auf Grundlage der entsprechenden Ermächtigung aus § 9 Abs. 4 BauGB, dass die Kommunen entsprechende Regelungen als Festsetzungen in Bebauungspläne aufnehmen dürfen. Damit wird es insbesondere ermöglicht, die beschriebenen Regelungen integriert und einheitlich im Rahmen der Erarbeitung von Bebauungsplänen zu treffen. Art. 5 verweist auf analoge Anwendungen der Vorgaben zu den kommunalen Klimaschutzkonzepten. Abs. 6 regelt die Verpflichtung zur Fortschreibung der Pläne.

**Zu Art. 14 Kommunale Klima-Verkehrsplanung**

Für die Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor sowie für die Einhaltung von Luftqualitätszielen sowie Lärm-Immissionswerten haben die Städte eine Schlüsselrolle. Ohne eine strukturierte, zielorientierte und verbindliche Planung der verkehrlichen Entwicklung, die sich an der Einhaltung der gesetzlichen Klima- und Umweltziele messen

lässt, bleibt die kommunale Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur meist situativ getrieben. Zwar verfügen manche Städte über Verkehrsentwicklungspläne oder über Pläne zu einzelnen Aspekten des Verkehrs, z. B. Nahverkehrspläne gemäß Art. 13 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG), jedoch gibt es keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines umfassenden Verkehrsentwicklungsplans. In der Folge fehlt auch in vielen größeren Kommunen häufig eine strategische Konzeption zum Erreichen der Klimaschutzziele im Verkehrssektor. Angesichts der hohen Emissionen an Treibhausgasen im Verkehrsbereich und der bisherigen Nicht-Erreichung einer Trendwende zur effektiven Reduktion ist geschlossenes Handeln notwendig. So hat für die kommunalen Verkehre die Kommune eine Schlüsselposition für das Erreichen der Klimaschutzziele, weshalb für größere Kommunen eine entsprechende Planungspflicht statuiert und näher spezifiziert wird.

Der kommunale Klimaverkehrsplan umfasst alle Verkehrsarten. Im Rahmen der Planung zum ÖPNV sind alle ÖPNV-Aufgabenträger in die Planung einzubeziehen. Bei der Planung des lokalen motorisierten Individualverkehrs kommt der Parkraumbewirtschaftung eine zentrale Rolle zu. Die Beschränkung der Höhe der Parkgebühren durch die § 10 der Zuständigkeitsverordnung (höchstens 0,50 €, in Gebieten mit besonderem Parkdruck höchstens 1,30 € je angefangener halber Stunde) ist daher für qualifizierte kommunale Verkehrsentwicklungspläne kontraproduktiv.

#### ***Zu Art. 15 Klimaneutraler Gebäudebestand***

Abs. 1 regelt die Vorgaben für den energetischen Standard für Neubauten. Die Nutzungszeit erstreckt sich über mehrere Jahrzehnte. Deshalb sind bei Neubauten strenge Vorgaben zu erfüllen.

Abs. 2 regelt die Vorgaben zu Sanierungen im Bestand. Die Möglichkeiten, durch erneuerbare Energien Wärme zu erzeugen, sind begrenzt. Deshalb ist als erster Schritt die Reduzierung des Wärmeverbrauchs entscheidend. Der Restwärmeverbrauch ist dann mit erneuerbaren Energien zu decken. Die Sanierung erfolgt in der Regel schrittweise. Das Ziel bis 2040 ist die Erreichung eines Energiestandards bei allen Bestandsgebäuden, welcher dem KfW55-Standard entspricht.

#### ***Zu Art. 16 Klimaneutrale Mobilität***

In Bayern stammen fast 40 Prozent der energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Verkehrsbereich. Der Freistaat Bayern muss zum Erreichen der Ziele nach diesem Gesetz auf allen Ebenen die klimafreundliche Transformation des Mobilitätsbereichs gemäß Abs. 1 voranbringen und dabei die Verengung auf den fossil motorisierten Individualverkehr aufgeben.

Dies gilt gemäß Abs. 2 auch bei Umbaumaßnahmen und Sanierungen auf kommunaler Ebene.

#### ***Zu Art. 17 Ladeinfrastruktur für batterieelektrische Mobilität***

Innerhalb der nächsten Generation wird – auch nach den Szenarien der meisten Automobilhersteller – der Verbrennungsmotor in Pkw zunehmend von klimafreundlichen Antrieben, insbesondere batterieelektrischer Art, abgelöst. Dieser anstehende Technologiewechsel bedarf auch auf infrastruktureller Seite erheblicher Veränderungen, um eine Beladung der Fahrzeugung sowie eine flexible Interaktion der Pkw-Batteriespeicher mit dem Stromnetz während der üblichen Standzeiten sicherzustellen. Um das Stromnetz nicht durch Lastspitzen übermäßig zu belasten, muss vor allem nachts und während der Arbeitszeit eine möglichst flächendeckende, intelligente Infrastruktur für batterieelektrische Pkw vorhanden sein. Tiefgaragen und Parkplätze an Wohnhäusern sowie Arbeitgeberstellplätze sind daher besonders wichtige Standorte, die prioritär mittels dieser Vorschrift zum Laden von Elektro-Pkw ausgerüstet werden sollen.

Die Vorschrift geht dabei über die Europäische Richtlinie 2018/844 vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden hinaus. Gemäß Art. 8 der Richtlinie gelten die Vorschriften zur Installation von Leerrohren oder Ladestationen lediglich für neue und grundlegend renovierte Gebäude mit mehr als zehn Parkplätzen. Dies ist jedoch nicht ausreichend, um proaktiv zur Bereitstellung des Markthochlaufs von batterieelektrischen Fahrzeugen die notwendige Ladeinfrastruktur auszurichten.

Die Vorschrift ist auch im Hinblick auf den Bestandsschutz für bestehende, genehmigte Gebäude verhältnismäßig und verfassungsrechtlich zulässig. Mit der zukünftigen Rolle der Elektromobilität als voraussichtlichen wichtigsten klimafreundlichen Pkw-Antrieb werden Ladestationen an Parkplätzen in Wohn- und Arbeitsgebäuden über kurz oder lang ohnehin von Gebäudeeigentümern gebaut werden müssen, um Parkplätze künftig noch vermieten zu können. Die Pflicht zur Umsetzung dieser Maßnahme bereits bis zum Jahr 2025 bzw. 2030 bedeutet daher lediglich ein Vorziehen einer ohnehin spätestens in den Folgejahren anstehenden Maßnahme, um den Markthochlauf dieser für den Klimaschutz im Mobilitätssektor elementar wichtigen Technologie zu beschleunigen. Angesichts dieser niedrigen Eingriffsintensität und der herausragenden Bedeutung einer ausreichenden elektrischen Ladeinfrastruktur für den Klimaschutz im Verkehrssektor ist der grundrechtliche Eingriff in das Eigentum am Gebäude noch verhältnismäßig im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums.

Abs. 2 bezieht sich auf Lademöglichkeiten im öffentlich zugänglichen Raum. Die Parkmöglichkeiten im öffentlichen Raum sind wichtig für Anwohner, die weder über einen wohnortnahmen Garagenparkplatz verfügen (sondern auf Parkplätze im öffentlichen Straßenraum angewiesen sind) und die auch nicht mit dem Kfz zu einer Arbeitsstätte mit Lademöglichkeit fahren. Für diese Gruppe sind wohnortnahe Lademöglichkeiten besonders erforderlich. Die Kommune soll beobachten, ob auch bei einem Hochlauf der E-Mobilität im Gemeindegebiet ausreichend Ladestationen im halböffentlichen Raum (z. B. Schnellladestationen an Tankstellen oder Autohäusern, Supermärkte) zur Verfügung stehen.

#### ***Zu Art. 18 Fahrradstellplätze in verdichteten Gebieten***

Insbesondere in bestehenden dicht besiedelten Quartieren existiert für die Bewohnerinnen und Bewohner oft keine ausreichende Anzahl an Fahrradstellplätzen. Mit dem hier geregelten Instrumentarium sollen die Gemeinden in die Lage versetzt werden, die fehlenden Fahrradstellplätze auch im öffentlichen Raum vorzubereiten und auch durch die maßgeblichen Nutznießer aufseiten der Gebäudeeigentümer mittels Beitragserhebung zu finanzieren. Maßgeblicher Sondervorteil aufseiten der Beitragspflichtigen ist hier die Schaffung neuer kommunaler Einrichtungen, die maßgeblich von den Nutzerinnen und Nutzern der umliegenden Gebäude genutzt werden und damit den Grundstückseigentümern als Sondervorteil zugutekommen.

#### ***Zu Art. 19 Klimabezogener Ressourcenschutz***

Der Übergang in eine fossilfreie Wirtschaftsweise erfordert einen schrittweisen Verzicht auf Kunststoffe aus fossilem Mineralöl. Die Generealklausel in Abs. 1 regelt daher ein Minimierungsgebot für öffentliche Einrichtungen und den dortigen Verzicht auf Einweg-Verpackungen. Hierdurch soll auch die bayerische Getränkewirtschaft mit ihrem noch vergleichsweise hohen Mehrweganteil gestützt werden.

Des Weiteren regelt die Vorschrift in Abs. 2 klimabezogene Anforderungen bei der Gewährung von Sondernutzungserlaubnissen für öffentliche Straßen und Wege (z. B. Außen Gastronomie und Straßenfeste). Gerade der Einsatz von „Heizpilzen“, die mit fossilen Brennstoffen befeuert werden, ist in Zeiten einer zunehmenden Klimakrise nicht zu verantworten. Die öffentliche Hand soll durch eine klare und einheitliche Regelung für die Nutzung des öffentlichen Raums Vorbild sein.

#### ***Zu Art. 20 Klimaanpassungsstrategie***

Die Vorschrift regelt Fristen und Mindestinhalte für die Erstellung einer Anpassungsstrategie an den Klimawandel durch die Staatsregierung.

#### ***Zu Art. 21 Natürliche Kohlenstoffspeicher***

Die Reduzierung der Treibhausgasemissionen ist ein Teil der Bekämpfung des Klimawandels. Die Stärkung der Speicher und der Senken ist die zweite Säule. Aus diesem Grund hat die Staatsregierung dieses Thema entsprechend bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Gesetz zu behandeln.

Durch die Steigerung des Humusanteils in den Böden können große Mengen Treibhausgase gespeichert werden. Natürliche Moore sind große Speicher, welche allerdings durch die Trockenlegung und Nutzung zu großen Quellen wurden. Ihre Wiedervernässung und moorangepasste Nutzung sind ein wichtiger Klimaschutzbeitrag. Die

Stabilisierung unserer Wälder, der Aufbau von Holzvorräten und die sinnvolle Nutzung von Holz zur Substitution von energetisch aufwendig herzustellenden Baustoffen ist als wichtiges Klimaschutzziel in Abs. 2 festgehalten.

#### **Zu Art. 22 Monitoring und Fortschrittsberichte**

Für Gewährleistung einer möglichst sicheren Erreichung der gesetzlichen Ziele ist eine kontinuierliche Überwachung des Umsetzungsstandes für die Durchführung dieses Gesetzes notwendig. Die Vorschrift behandelt Überwachungs- und Berichtspflichten der Staatsregierung.

#### **Zu Art. 23 Klimabeirat**

Die Vorschrift regelt die Zusammensetzung und Aufgaben des Klimabeirats. Damit wird ein unabhängiges, wissenschaftliches Beratungsgremium geschaffen, welches die Staatsregierung in Klimafragen berät. Durch die Unterstützung mittels einer Geschäftsstelle erhält der Beirat die Mittel, regelmäßige Stellungnahmen abzugeben.

#### **Zu Art. 24 Datenübermittlung und Datenschutz**

Die Vorschrift regelt die Pflichten und Befugnisse öffentlicher Stellen bei der Akquisition von Daten zur Erstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen. Sie ist angelehnt an § 7 Abs. 2 – 5 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes von Schleswig-Holstein.

#### **Zu Art. 24a Änderung weiterer Rechtsvorschriften**

##### *Zu Abs. 1 Änderung der Bayerischen Bauordnung*

Der neue Art. 44a Abs. 1 trägt den Zielen des Klimaschutzes, der Unabhängigkeit von Energieimporten und der langfristigen Sicherheit und Bezahlbarkeit von Energie in Bayern Rechnung. Er regelt die vor diesem Hintergrund gebotene, fortschreitenden Nutzung von erneuerbaren Energien im Gebäudebereich und bestimmt eine bauwerksbezogene Pflicht zur Schaffung der Voraussetzungen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie. Die Ausdehnung der Pflicht auf alle Gebäudeklassen und die Mehrzahl der Sonderbauten ist zur Erreichung einer größtmöglichen Wirkweite geboten, ebenso wie die Erweiterung des Anlasses Errichtung um die Anlässe Änderung und Instandsetzung. Abs. 2 ermächtigt die Staatsregierung zur Regelung der Einzelheiten im Wege der Rechtsverordnung.

Der ersatzlose Wegfall des Art 82 mit Ausnahme der Regelung zur Nutzungsänderung ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäude ist im Zuge der klimagerechten Modernisierung des Landesrechts unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der Beseitigung von Hindernissen für die erforderliche fortschreitende Nutzung erneuerbarer Energien im Freistaat geboten. Die in der Vorschrift enthaltene sogenannte 10H-Abstandsregelung schränkt die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich in einer Weise ein, die den Ausbau der Windenergie im Freistaat praktisch zum Erliegen gebracht hat und das Erreichen der Ausbauziele gefährdet. Sie führt zu Unsicherheit bei Auslegung und Anwendung, erhöht den Verwaltungsaufwand der Kommunen und schadet aus einem bundesweiten Blickwinkel der Akzeptanz der Windkraft unter dem Aspekt der ungleichen Voraussetzungen des Schutzniveaus für die Bevölkerung und der ungleichen Rahmenbedingungen der Projektentwicklung auf Seiten der Vorhabensträger.

Der Wegfall des Art. 83 Abs. 1, der eine Übergangsbestimmung zur Anwendung des Art. 82 enthielt, ist infolge des Wegfalls der 10H-Regelung in Art. 82 geboten.

##### *Zu Abs. 2 Änderung der Gemeindeordnung*

Die Umgestaltung der Satzungsbefugnis zum Anschluss- und Benutzungzwang eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, erneuerbare Wärme nicht nur für Neubau- und Sanierungsgebiete, sondern auch in bestehenden Quartieren nutzbar zu machen. Die Verhältnismäßigkeit der Ausdehnung dieser Befugnis ist gewahrt, da die Wirksamkeit der Pflicht unter dem Vorbehalt des Nachweises vergleichender Wärmepreise steht, und somit gewährleistet ist, dass Anschluss und Nutzung im Falle der erneuerbaren Wärme für die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger im jeweiligen Gebiet nicht mit höheren Kosten verbunden ist im Vergleich zu einer dezentralen Versorgung mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien.

***Zu Art. 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten***

Die Norm regelt in Abs. 1 das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Regelung bezüglich des Außerkrafttreten in Abs. 2 beinhaltet, dass das vorliegende Gesetz das bisherige Bayerische Klimaschutzgesetz ablöst.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Abg. Martin Stümpfig

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Abg. Dr. Martin Huber

Abg. Prof. Dr. Ingo Hahn

Abg. Benno Zierer

Abg. Florian von Brunn

Abg. Christoph Skutella

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 5 b** auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel im Freistaat**

**Bayern - Bayerisches Klimagesetz (BayKlimaG) (Drs. 18/16050)**

**- Erste Lesung -**

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit stehen 11 Minuten Redezeit für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Verfügung. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion.

Ich erteile Herrn Abgeordneten Martin Stümpfig für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön.

**Martin Stümpfig (GRÜNE):** Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Vor einem Monat ging mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ein Ruck durch Deutschland. Alle, die ihre Klimaschutzhauseaufgaben nicht erledigt hatten – also CSU, CDU und SPD –, haben sich sehr beeilt, hier nachzubessern oder dies zumindest anzukündigen. In Berlin wurde schnell und hastig ein neues Klimagesetz zusammengeschrieben. Rasch wurden neue Ziele formuliert. Maßnahmen sind nicht enthalten. Dies hat die GroKo bisher nicht zustande gebracht.

Auch in Bayern regt sich etwas: Herr Ministerpräsident Söder hat zumindest gesagt, er müsse ankündigen, dass das Bayerische Klimaschutzgesetz komplett überarbeitet wird. Eine "Generalrenovierung" würde anstehen, obwohl das alte Gesetz – alt kann man gar nicht sagen – gerade einmal sechs Monate alt ist. Man müsse jetzt handeln, so Söder, und dürfe es nicht auf die lange Bank schieben. Seitdem warten wir, was kommt. Die Generalrenovierung lässt auf sich warten. CSU und FREIE WÄHLER kriegen beim Klimaschutz nichts gebacken.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir GRÜNE haben unsere Hausaufgaben längst erledigt. Bereits im Jahr 2018 haben wir ein Klimaschutzgesetz eingebracht, das den Gedanken eines CO<sub>2</sub>-Budgets zentral in sich trug. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat uns also nur bestätigt und bekräftigt. Um das 1,5-Grad-Ziel zu erreichen, haben wir deutschlandweit und in Bayern nur noch ein sehr begrenztes Budget, das möglichst schonend aufgebraucht werden muss, wenn man alle Einschränkungen für die zukünftigen Generationen nicht noch verstärken und den zukünftigen Generationen nicht noch mehr aufbürden will. Mehr denn je braucht es also jetzt schnelle Maßnahmen. Wir müssen um jedes Zehntelgrad kämpfen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir haben also unser Klimagesetz ergänzt. Wir haben einige Punkte hinzugefügt, aber der Kern blieb erhalten. Warum ist es uns GRÜNEN viel leichter gefallen als der CSU und den FREIEN WÄHLERN? – Ich sage Ihnen, warum: Weil wir von Anfang an den Leitgedanken hatten, in Bayern so viel Klimaschutz wie nur möglich umzusetzen. Bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN war es das genaue Gegenteil. Ihr Leitgedanke war: Wie können wir so tun, als ob wir Klimaschutz machen, aber im Endeffekt so weitermachen wie bisher? – Damit haben Sie Schiffbruch erlitten. Hier in Bayern herrscht Stillstand. Noch schlimmer: Die CO<sub>2</sub>-Emissionen steigen immer weiter. Was für ein Versagen der CSU und der FREIEN WÄHLER!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Mit unserem Klimagesetz machen wir heute erneut ein Angebot. Haben Sie den Mut zuzustimmen; wenn Sie den nicht haben, schreiben Sie wenigstens so viel wie möglich ab! Denn unser Klimaschutzgesetz hält Stand. Unser Gesetz nimmt die Herausforderungen des Klimawandels an; denn es ist höchste Dringlichkeit. Sie kennen alle den Klimareport von 2021: 1,9 Grad Erwärmung in den letzten 60 Jahren. 1,9 Grad! Seit 1985 haben wir pro Jahrzehnt einen Erwärmungstrend von 0,45 Grad. Dieser Trend

geht steil nach oben, fast ein halbes Grad jedes Jahrzehnt. Wir haben ein Wetter wie in einem Tropensommer. Schauen Sie raus in dieser Woche:

(Zuruf)

diese Sturzregen, diese Mengen! 60 Liter pro Quadratmeter. Das ist nicht normal für Mitteleuropa. Verantwortungsvolle Landespolitik muss deshalb fest im Blick haben, dass die maximale Erderwärmung auf 1,5 Grad begrenzt wird.

(Zuruf)

Wir GRÜNE setzen uns dafür ein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Was muss also rein in ein wirksames Klimagesetz? Was sind die Bausteine unseres Klimagesetzes 2021? – Zum Ersten. Das Wichtigste ist das Budgetziel. Das Budgetziel sagt hier ganz klar: 1,5 Grad können wir einhalten, indem wir noch eine Menge von XY CO<sub>2</sub> emittieren. 2018 hatten wir noch weit über tausend Millionen Tonnen in unserem Gesetz festgeschrieben. Das waren 2019 noch eintausend Millionen Tonnen. Jetzt sehen Sie im Gesetzentwurf im Artikel 5 siebenhundert Millionen Tonnen. Sie sehen, wie uns dieses Budget durch die Hände rinnt, und Sie von der Staatsregierung machen nichts. Jetzt haben Sie auch noch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, dass da ganz klar sagt: Dieses Handeln, dieser Stillstand, dieses Nichtstun ist gegen das Grundgesetz, ist gegen die Verfassung. Sie von der CSU und Sie von den FREIEN WÄHLERN machen sich strafbar hier und heute und handeln zulasten der nächsten Generationen!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der zweite Punkt in unserem Klimagesetz sind Zwischenziele, Sektorziele. Wir brauchen Zwischenziele. Wir haben vier 5-Jahresscheiben festgelegt, wo klar festgehalten ist, welches Budget den Sektoren wie im Klimagesetz der Bundesregierung – Energie-

wirtschaft, Verkehr, Industrie, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft – zur Verfügung steht. Das muss in ein bayerisches Klimagesetz ebenfalls rein. Die Zuständigkeit muss bei den einzelnen Ministerien liegen, bei der Frau Kaniber, beim Herrn Herrmann, bei der Frau Schreyer, beim Herrn Aiwanger. Das muss alles die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien sein, wo auch wirklich Emissionen emittiert werden. Das ist ein zentraler Punkt. Ich erwarte, dass das Klimagesetz, wenn es jetzt renoviert wird, das auf jeden Fall enthält.

Als Instrument brauchen wir ein Landesklimaschutzkonzept, in dem die Ziele mit Maßnahmen hinterlegt werden. Die kann ich jetzt alle nicht aufführen. Aber das Landesklimaschutzkonzept ist ein zentraler Baustein.

Die öffentliche Hand darf nicht so klein geredet werden. Frau Osgyan, neulich hatten Sie im Hochschulausschuss die Debatte, ob denn nun die Hochschulen zur unmittelbaren Staatsverwaltung zählen oder nicht bzw. ob sie das Ziel der Klimaneutralität bis 2030 auch erreichen sollen. Da wird von der CSU kleinkariert diskutiert: Nein, wir lassen die Hochschulen außen vor.

(Zuruf)

Das ist doch die Speerspitze! Sie sind doch die Wegbereiter für den Klimaschutz! Die wollen Sie die rote Laterne tragen lassen. Wie kleinkariert, wie erbärmlich ist das! Genauso erbärmlich ist der bisherige Passus, wo Sie sagen: Die Kommunen können Klimaschutz machen, aber Finanzen dafür bekommen sie von uns nicht. – Das muss definitiv geändert werden. Die Kommunen müssen umfassend unterstützt werden. Denn dort findet die Energiewende, die Wärmewende, die Verkehrswende statt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zu Wärme und Mobilität enthält unser Gesetzentwurf einige Passagen. Zur Klimaanpassung: Schwammstädte, Hitzepläne. Zu den Kohlenstoffspeichern, zu den Mooren, zu den Wäldern, zum Boden: Sie sollen wieder gestärkt werden. Ein ganz wichtiger

Punkt ist Monitoring. Bei der Klimaanhörung letztes Jahr haben wir ganz klar gehört: Es hilft alles nichts, wenn nicht klar nachgeschaut wird, wenn die Kontrolle nicht besteht. Das muss einfach so sein: Wenn wir eine Zielverfehlung haben, dann muss es Sofortmaßnahmen geben. Dann müssen die einzelnen Ministerien, die dafür zuständig sind, Sofortmaßnahmen ergreifen. Hören Sie endlich auf die Wissenschaft, nicht nur auf die Lobbyverbände der Wirtschaft!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das sind die Instrumente. Zusätzlich müssen Sofortmaßnahmen rein, wie die Ausweitung von Flächen für Windkraft und für die Solarnutzung: zwei Prozent bzw. ein Prozent. Solarpflicht bei Neubauten, Sanierungen im Bestand, Parkplätze, staatlicher Fuhrpark nur noch mit E-Mobilität, 180 Euro Schattenpreis bei Anschaffungen der öffentlichen Hand.

(Zuruf)

Bis 2040 alle Moore wieder vernässen. – Und auch Zwischenziele: Bis 2023 wollen wir zehn Prozent der Moore vernässt haben. Und natürlich wollen wir die Abschaffung von 10 H. Die Energiewende wird stromgetrieben sein. Ich habe erst letzte Woche wieder eine Antwort auf eine Anfrage bekommen: drei Genehmigungsanträge für Windkraftanlagen gab es 2020, 2021 keinen einzigen Genehmigungsantrag! Wann begreifen Sie denn endlich, dass wir Windkraft brauchen und dass Windkraft mit 10 H nicht möglich ist? Schaffen Sie endlich 10 H ab!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir brauchen nicht nur Ziele in weiter Ferne, sondern wir brauchen auch zeitnahe Ziele.

Abschließend möchte ich Ihnen noch ein Zitat eines bekannten Landespolitikers vorlesen, der vor zwei Jahren in einem Interview auf die Frage, warum beim Klimaschutz so wenig voran geht, Folgendes gesagt hat: Maßnahmen zum Klimaschutz sind immer

wieder verschoben worden, was auch daran liegt, dass eine Generation von Politikern Ziele hat, die sie selbst nicht mehr erreichen muss. – Wer könnte die Tricks und die Niederungen der Politik so gut kennen? – Richtig geraten: Ministerpräsident Markus Söder. Was hat er bisher für den Klimaschutz getan? – Weite Ziele: Klimaneutralität 2040 – lange nach seiner Amtszeit, 65 % Reduktion bis 2030 – lange nach seiner Amtszeit. Wenn man genau hinschaut, was er geschafft hat in der Zeit, seit er Ministerpräsident ist, dann ist da nichts. Ich möchte nur noch ein Beispiel herausgreifen: 100 Windräder im Wald. Jetzt ist meine Anfrage beantwortet worden: Es ist gar nichts unternommen worden, keine einzige Maßnahme, nicht einmal ein Standortsicherungsvertrag. So wird es nicht funktionieren. So sieht keine verantwortungsvolle Politik aus. Mit unserem Gesetzentwurf zeigen wir Ihnen den Weg dorthin. Verstehen Sie ihn als Angebot.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Herr Kollege Stümpfig. – Nächster Redner ist Herr Kollege Dr. Martin Huber für die CSU-Fraktion.

**Dr. Martin Huber (CSU):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen. Eines muss ich schon sagen, verehrte Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN: Da kann passieren was will, da können Sie bei der Landtagswahl in Sachsen-Anhalt eine Klatsche bekommen, dass es nur so brummt,

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

da können Unstimmigkeiten im Lebenslauf Ihrer Kanzlerkandidatin auftreten, dass im Vergleich dazu die Gebrüder Grimm als Faktenchecker erscheinen – all das ficht Sie nicht an. Das Gefühl, allen anderen moralisch überlegen zu sein, tragen Sie unbeirrt vor sich her.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Mit moralischer Überlegenheit gelingt aber kein Klimaschutz. Damit gewinnen Sie auch keine Wahlen. Da wird es dann am Jahresende schwierig mit dem selbstgenehmigten Bonus.

Zu Ihrem Gesetzentwurf: Da gibt es eigentlich nicht viel zu sagen. Der Kollege Stümpfig hat es selber schon erwähnt: Er ist praktisch wortgleich mit minimalen Änderungen der Gesetzentwurf, den Sie bereits im Juli 2019 eingebracht haben. Damals wie heute gilt: Ihr Entwurf weist keinen Weg in die Zukunft. Sie delegieren Klimaschutz an die Kommunen.

Ich stelle mir schon diese Fragen: Wo ist bei Ihnen die Verbindung von Klimaschutz und Wertschöpfung? Wo ist bei Ihnen die Verbindung von Klimaschutz und Innovation? Wo ist bei Ihnen die Verbindung von Klimaschutz und Hightech? Wo ist bei Ihnen die Verbindung von Klimaschutz und Forschung und Entwicklung? – Nirgends. Es gibt sie nicht. In Ihrem gesamten Gesetzentwurf kommen diese Begriffe nicht einmal vor. Anzahl der Nennung von Innovation: null. Anzahl der Nennung von Forschung: null. Anzahl der Nennung von Cleantech: null. Anzahl der Nennung von Wasserstoff: null. Auf gut Deutsch: Was die Verbindung von Klimaschutz und Wertschöpfung angeht, ist Ihr Vorschlag eine Nullnummer. Kein Wort von Ihnen dazu, wie Sie die historische Aufgabe Arbeit, Wirtschaft, Klima und Umwelt miteinander zu verbinden, erfüllen wollen.

Wir stehen vor großen Herausforderungen und nehmen sie an. Der einstimmige Beschluss des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet den Gesetzgeber, bis Ende 2022 die Reduktionsziele für die Treibhausgasemissionen für die Zeit nach 2030 genauer zu regeln. Das machen wir auch in Bayern zu unserer Aufgabe. Dabei wollen wir eine moderne Wirtschaft mit einer modernen Klimaschutzpolitik verbinden; denn für uns gehören Ökologie und Ökonomie ganz eng zusammen. Eine gesunde Umwelt und der schonende Umgang mit den natürlichen Ressourcen sind für uns die Voraussetzung für eine langfristig stabile, wirtschaftlich nachhaltige und soziale Entwicklung. Nur mit innovativer Umwelttechnologie und Ressourceneffizienz kann es gelingen, unsere

Wirtschaft umfassend fortzuentwickeln und den Klimaschutz hin zu einer ökologisch-sozialen Marktwirtschaft voranzutreiben.

Wir machen Tempo beim Klimaschutz. Unser Maßstab ist ein klimaneutrales Bayern bis 2040 und eine Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen um mindestens 65 % bis 2030. Das Bayerische Klimaschutzgesetz wollen wir mit dieser Zielrichtung weiterentwickeln. Wir wollen durch unterschiedliche Maßnahmen besser, schneller und zukunftssicher weiter vorankommen, zum Beispiel mit dem Ausbau und der verstärkten Förderung des Anteils erneuerbarer Energien, unter anderem mit einer Photovoltaik-Pflicht für alle Neubauten in Bayern ab 2022 und dem Ausbau der Photovoltaik im Verkehrssektor.

Wir wollen den Ausbau von intelligenten und verlustarmen Stromnetzen sowie verstärkte Forschungsaktivitäten für intelligente Energiespeicher. Wir wollen gleichzeitig die Verstärkung der Anstrengungen zur Erforschung verschiedener Energiespeicherarten, wie Kurzzeitspeicher, mittelfristige Speicher, saisonale Speicher und Ultrakondensatoren.

Wir wollen auf Bundesebene auch ein beschleunigtes Ende der Kohleverstromung, noch vor 2038.

Ebenso gehört eine schnellere Umrüstung auf alternative Antriebe sowie die Verbesserung der Effizienz und Umweltbilanz von alternativen Kraftstoffen dazu.

Eine Wasserstoffstrategie für die Industrie wird benötigt, um grünen Wasserstoff als Grundstoff einsetzen zu können und hier viele Prozesse in der Produktion auf Klimaneutralität umzustellen.

Eine Förderung von Clean Economy ist vonnöten für eine Kreislaufwirtschaft der Zukunft.

Durch aktiven Moorböden schutz speichern wir große Mengen CO<sub>2</sub> und sichern die Artenvielfalt.

Wir wollen die Stärkung von Urban Gardening, um auch die Innenstädte naturnäher und ökologischer zu gestalten.

Wir wollen die Potenziale der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft durch mehr Bodenschutz mit Humuserhalt, Waldumbau und Grünland nutzen.

Wir wollen den Ausbau von Urban Mining, um das Rohstoffvermögen von Sekundärrohstoffen zu nutzen und gleichzeitig natürliche Ressourcen zu schonen.

Wir wollen auch die Unterstützung einer globalen Energiewende sowie den Ausbau und die Förderung des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsystems der EU bzw. eine Implementierung von CO<sub>2</sub>-Handelssystemen in Handelsabkommen. Dabei dürfen wir nie vergessen, dass Klimaschutz ein fortwährender Prozess ist. Forschung und Innovation sind dabei unverzichtbar.

Natürlich wird auch der Freistaat Bayern zum Erreichen der Klimaschutzziele von Paris beitragen und mit dem Bayerischen Klimaschutzgesetz die eigenen Klimaschutzziele verbindlich festlegen, Mechanismen zur Überprüfung der Zielerreichung definieren und außerhalb des Klimaschutzgesetzes weiter konkrete Maßnahmen über alle Ressorts hinweg entwickeln. Das von den Regierungsfraktionen überarbeitete Gesetz wird einen nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz leisten und die gesetzliche Grundlage zur Festlegung dieser Maßnahmen bilden. Bayern unterstützt damit kraftvoll die klimapolitischen Maßnahmen von Bund und EU. Wie Sie sehen, haben wir über das Bestehende hinaus noch eine ganze Menge Ideen, weit mehr, als in dem vorliegenden Gesetzentwurf der GRÜNEN enthalten sind.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Es liegen zwei Meldungen zu Zwischenbemerkungen vor. Die erste kommt von Herrn Kollegen Martin Stümpfig von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Martin Stümpfig (GRÜNE):** Herr Kollege Huber, Sie haben jetzt oft gesagt: "Wir wollen, wir wollen, wir wollen." – Wir hören das seit Jahren, und es passiert nichts. Im Gegenteil, die CO<sub>2</sub>-Emissionen in Bayern steigen sogar. Deswegen habe ich die konkrete Frage: Ministerpräsident Söder hatte "100 Windräder im Wald" als Ziel. Warum ist da nichts passiert? – Außerdem habe ich die Frage, wann das von Ihnen angekündigte Gesetz, das angeblich schon Ende Mai fertig sein sollte, zur Ersten Lesung eingeführt wird.

**Dr. Martin Huber (CSU):** Herr Kollege Stümpfig, Sie bringen auch immer wieder die gleiche Leier: die CSU, die Staatsregierung und der Ministerpräsident würden immer nur Dinge ankündigen. Das Gegenteil ist richtig.

(Zuruf)

Schauen Sie sich an, was gerade unser Ministerpräsident Markus Söder im Bereich Klimaschutz vorangetrieben hat. Er steht dafür, gemeinsam mit der Staatsregierung den Gedanken des Klimaschutzes mit Wertschöpfung zu verbinden. Er treibt die High-tech Agenda voran, die viele Bereiche hat, Cleantech und den Aufbau des Ressourceneffizienzzentrums zu einem Zentrum für Kreislaufwirtschaft. Das sind alles ganz konkrete Maßnahmen für mehr Nachhaltigkeit und Klimaschutz und nicht nur Ankündigungen. Ich rede mir hier immer wieder den Mund fusselig.

(Zuruf: Wann?)

Das Problem ist nicht, dass nichts passiert. Das Problem ist, dass Sie es nicht hören und nicht sehen wollen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER – Zuruf: Wann?  
– Sag, bis wann!)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Die Zwischenbemerkung von Prof. Dr. Hahn, Vorsitzender der AfD-Fraktion.

**Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD):** Herr Dr. Huber, Sie lehnen heute vermutlich wieder diesen Gesetzentwurf der GRÜNEN ab. Dabei haben Sie bei der CSU ja ganz ähnliche Ziele. Sie wollen den Kohleausstieg mit all den negativen Konsequenzen für unsere Energiepolitik. Sie wollen im Jahr 2040 ohne CO<sub>2</sub>-Ausstoß sein. Da unterscheiden Sie sich doch überhaupt nicht von den GRÜNEN. Warum lassen Sie sich eigentlich immer von den GRÜNEN vor sich hertreiben, nur um dann scheinbar einen Gesetzentwurf abzulehnen und hier dann ein, zwei Jahre später genau diese Inhalte selbst umzusetzen?

**Dr. Martin Huber (CSU):** Herr Kollege Hahn, wie ich heute lesen konnte, haben Sie sich ja geistig schon vom Bayerischen Landtag verabschiedet und wollten in den Bundestag streben. Das hat Ihre Basis nicht mitgemacht. Deswegen darf ich Sie zunächst noch einmal auf eine Verfahrensfrage hinweisen: Heute wird weder beschlossen noch abgelehnt. Heute ist die Erste Lesung, und dann geht der Gesetzentwurf mit der Verweisung in den Ausschuss. Das einmal als kleine Richtigstellung.

Des Weiteren ist aus Ihren Worten immer wieder deutlich geworden, dass Sie die Wissenschaft sowieso nicht akzeptieren und den Klimawandel leugnen. Insofern erübrigt sich da auch jegliche Diskussion.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER – Zuruf: Bravo!)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Huber. – Nächster Redner ist Herr Prof. Dr. Hahn von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

**Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD):** Herr Vizepräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Bayern! Wo bleibt die Klimaerwärmung, wenn man sie braucht? – Die GRÜNEN brauchen sie ja. Jetzt haben wir das Jahr 2021. Die älteste Klimastation der Erde ist bei uns in Bayern. Schauen Sie sich die Werte von Januar bis April an: Es war im Durchschnitt über ein Grad kälter als in den ersten vier Monaten der letzten dreißig

Jahre. Der letzte Monat, der Mai, war über drei Grad kälter als der Durchschnitt der letzten dreißig Jahre. Dies war der kälteste Mai seit dreißig Jahren.

(Beifall bei der AfD)

Schauen Sie sich die Niederschlagswerte an. Sie haben es eben angesprochen. Letztes Jahr war es Ihnen zu trocken. Jetzt hat es in den letzten Tagen zu viel geregnet. In diesem Jahr gab es über 20 Millimeter mehr Niederschlag – gegen Ihren Trockenstress sozusagen – als im Durchschnitt in ganz Deutschland. Das sind die Fakten, die Sie nie erwähnen, weil das in Ihre Theorie von der globalen Erwärmung nicht hineinpasst. Auch die Medien greifen das komischerweise nicht auf.

Irgendwann müssen Sie trotzdem mit so etwas um die Ecke kommen. Das machen Sie heute etwas ungelegen; denn Ihr Gesetzentwurf, diese grüne Politik, zeigt uns überhaupt keine Alternativen auf. Allein eine Sackgasse wird aufgezeigt. Sie tun das nur für Ihr grünes Image.

(Beifall bei der AfD)

Das sind unausgereifte Gesetzentwürfe, kreativ- und ideenlos. Das Einzige, was Sie hier machen wollen, ist die Reduktion von CO<sub>2</sub>-Äquivalenten. Sie bringen Verbote statt Lösungen. Das ist die typische Politik der GRÜNEN. Dafür hat man natürlich schön gewürfelt. Sie haben einfach mal gesagt: Bis 2025 dürfen wir noch 320 Millionen Tonnen haben, aber ab dem Jahr 2040 gar nichts mehr. Dann ist die Bilanz des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes bei null.

Ja, das macht die CSU Ihnen nach, das wollen Sie ja auch. Also, grüne Politik und CSU-Politik unterscheiden sich hier überhaupt nicht. Wir wissen, wo unser Land hingehört, nämlich in eine abstrakte, realitätsferne Politik der Obergrenzen.

Was haben abstrakte Vorgaben und Zahlenspielchen zur Folge? – Sie werden keinen Klimaschutz bewirken; nein, sie werden Freiheitseinschränkungen bewirken. Heute wissen wir schon, welche Freiheitseinschränkungen auf uns zukommen. Wir erleben

das mit Corona. Morgen wird das auch mit dem Klima auf uns zukommen. Sie drücken hier Steuererhöhungen durch, die auf uns zukommen. Schauen Sie mal auf die Spritpreise an den Tankstellen! Sie sind innerhalb von fünf Monaten um über 30 Cent gestiegen. Sie wollen das weitermachen, und das trotz einer Wirtschaftsflaute bei Corona. Meine Damen und Herren, der Wahnsinn ist das!

(Beifall bei Abgeordneten der AfD)

Bayern wird hier ganz gezielt und brutal deindustrialisiert. Die energieintensiven Industrien werden in andere Länder abwandern. Dort wird nicht weniger CO<sub>2</sub> ausgestoßen, nein, wahrscheinlich sogar mehr. Allein unsere Wirtschaft hier geht kaputt.

In Ihrem Antrag liest man etwas über Kosten. Ja, was denn? – Sie sagen selber, die Kosten seien nicht bezifferbar. Ganz genau so ist es, weil es unglaubliche Kosten sind. Ich beziffere Ihnen diese Kosten: Das sind Jobverluste, die Produktion geht ins Ausland und Energie und Mobilität werden zu Luxusgütern, die von einem normalen Menschen überhaupt nicht mehr bezahlbar sind.

Kein Geld wird mehr da sein. Das bedeutet eben auch, dass die Umwelt leiden wird. Ohne Wohlstand kein Geld für Umweltschutz. Wir werden in verödete Landschaften blicken – das zeichnet sich jetzt schon ab –, in Ruinen von Windkraftanlagen, weil kein Geld mehr für Abbau oder Repowering vorhanden ist. Die Umwelt wird leiden.

Ich sage Ihnen eines ganz zum Schluss: Umweltweltschutz und Wohlstand gehen Hand in Hand. Der Wohlstand geht verloren, und damit kommt die Armut ins Land, Armut durch Ihren Klimawahn.

(Beifall bei der AfD)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Nächster Redner ist Herr Kollege Benno Zierer für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

**Benno Zierer (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich könnte es mir heute relativ leichtmachen und das Protokoll vom 27. November 2019 verlesen. Das wär's dann. Damals haben wir hier über einen Gesetzentwurf der GRÜNEN abgestimmt, der fast identisch ist mit dem, der heute vorliegt.

(Zuruf)

Das ist etwas wenig. Wenn man über Nacht die Welt retten will, kann es auch nicht anders sein.

Nichtsdestoweniger ist seitdem einiges passiert. Damals war klar, dass ein bayerisches Klimaschutzgesetz kommen wird. Dem wollten die Kolleg\*innen von den GRÜNEN mit ihrem Entwurf zuvorkommen. Eine ähnliche Situation haben wir heute.

Weil der Bund nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts seine Klimaziele nachschräft, wird Bayern nachziehen – selbstverständlich. Es ist also klar: Eine Änderung des bayerischen Klimagesetzes kommt. Da holen Sie Ihren Gesetzentwurf eben mal wieder aus der Schublade heraus. Übrigens wird er auch dort kommen, wo keine GRÜNEN in Gemeinde- bzw. Stadträten sitzen. Für die Pläne und Konzepte der Kommunen soll nach Ihrem Willen der Freistaat zahlen. Das wird er sicherlich tun, er wird sich beteiligen. Die Kommunen sind sich ihrer Verantwortung absolut bewusst. Aber, es wäre sicherlich sehr lukrativ für viele Gutachter und Planungsbüros: noch mehr Gutachten, noch mehr Papier, noch mehr Dringe, die wir nicht brauchen.

Wir brauchen Maßnahmen. Es ist besser, unsere finanziellen Ressourcen in konkrete Maßnahmen zu stecken, zum Beispiel in weitere sinnvolle Förderungen für die Kommunen, um richtige Anreize zu schaffen, und natürlich in die rund hundert Projekte und Maßnahmen aus der Klimaschutzoffensive. Seien wir uns aber mal alle einig: Wir werden den Ausbau schaffen, aber nur dann, wenn wir alle erneuerbaren Energien mit ins Boot nehmen. Das heißt, wir brauchen mehr Windkraft, wir brauchen mehr Photovoltaik, wir brauchen mehr Wasserkraft, und wir brauchen auch Biogasanlagen. Nur dieser

Mix der verschiedenen Energiequellen wird es uns ermöglichen, die Energiewende zu schaffen und dementsprechend das Klima zu schützen. Anders wird es nicht gehen. Das ist das Wichtigste. Das haben wir hier auch schon mehrmals gesagt. Das ist nicht das Ende der Fahnenstange, das wird der Anfang sein. Die Bevölkerung muss mitmachen. Wir müssen die Bevölkerung mitnehmen, und zwar nicht mit übertriebenen, sondern mit konkreten und nachvollziehbaren Maßnahmen. Dann werden die Leute auch mitgehen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Sie haben immer kritisiert, im bayerischen Klimagesetz wären keine konkreten Maßnahmen festgehalten. Wo es in Ihrem Entwurf konkret wird, gibt es nur eines: Vorschriften, Vorschriften und noch mal Vorschriften.

(Widerspruch bei den GRÜNEN)

Das heißt, da werden Dinge produziert, die die Menschen draußen nur zum Teil verstehen und dann nicht mitziehen. Darum ist es wichtig, mit konkreten Maßnahmen zu beginnen.

Wir wollen selbstverständlich die E-Ladestationen ausbauen, aber wir brauchen auch den Wasserstoff. Ihr beschränkt euch nur auf eine Energieform, und das ist die Elektroenergie. Wir wollen das Ganze weiter aufreißen. Das ist sicherlich sinnvoll so. Wir müssen die Hausbesitzer unterstützen und beraten; dann wird es hier ganz schnell vorwärtsgehen.

Genau aus diesem Grund sind wir heute gut beraten, Ihren Gesetzentwurf abzulehnen; denn wir wollen den Kommunen zwar vorschreiben, in einem Teilbereich, in dem sie Verantwortung haben, mitzugehen, aber mehr auch nicht. Wir werden hingegen das bestehende Klimaschutzgesetz und den Maßnahmenkatalog weiterentwickeln. Das ist wichtig: uns ehrgeizige Ziele zu setzen und sie auch zu erreichen – ich hoffe, auch mit Ihrer Unterstützung und Hilfe. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Eine Zwischenbemerkung von Herrn Kollegen Martin Stümpfig, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Martin Stümpfig (GRÜNE):** Lieber Benno, da muss man schon wirklich laut lachen, was du da von dir gibst. Außerdem die Steilvorlage gleich zu Beginn. Wenn du in das Protokoll von 2018 zum Klimagesetz reinschauen würdest, könntest du sehen, da habt ihr FREIE WÄHLER noch ganz anders gesprochen. Damals habe ich gemeinsam mit Thorsten Glauber noch gegen 10 H geklagt. So habt ihr euch wie das Fähnchen im Wind gedreht, und auf einmal wollt ihr vom Klimaschutz gar nichts mehr wissen. Ihr verstößt gegen die Verfassung. Das ist vor gut sechs Wochen entschieden worden. Jetzt sagst du hier: Wir wollen überhaupt nichts festschreiben, alles soll freiwillig sein. Warum ist denn der Umweltminister Glauber heute nicht anwesend, wenn wir über ein Klimagesetz diskutieren? Die Reihen sind komplett leer. Ist das die Wichtigkeit des Klimaschutzes für CSU und FREIE WÄHLER?

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Benno Zierer (FREIE WÄHLER):** Herr Minister Glauber wird Ihr Gesetz gelesen haben. Dann wusste er, dass es nicht nötig sein würde, hier einzuschreiten, das macht gleich der Landtag.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Außerdem waren die FREIEN WÄHLER immer für einen konkreten Ausbau bei den erneuerbaren Energien, und zwar bei allen: bei Photovoltaik, bei Windenergie, bei Biogasanlagen

(Zuruf)

und bei der kleinen und großen Wasserkraft. Wenn wir das nicht machen und nur immer rumschreien und rumheulen, wie Sie es hier machen, und gewisse Dinge ausspielen, dann kommen wir nie zu diesem Ziel. Auch das müssen Sie einsehen.

(Zuruf)

Sonst noch?

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Nein. Vielen Dank, Herr Kollege Zierer, das war's.

Das Wort hat nun der Vorsitzende der SPD-Fraktion, Herr Kollege Florian von Brunn.

(Unruhe)

**Florian von Brunn (SPD):** Sehr verehrter Herr Präsident, verehrte Damen und Herren! Es freut mich, dass Sie mich hier am Rednerpult schon freudig begrüßen. Ich will aber jetzt tatsächlich über Klimaschutz sprechen und nicht über die Verfehlungen der CSU, insofern können Sie sich beruhigt zurücklehnen.

1990 ist Bayern eigentlich mit einer guten Ausgangsposition im Klimaschutz gestartet. Wir hatten einen hohen Wasserkraftanteil. Damals hatten wir natürlich noch viel Atomkraft. Aber wenn man jetzt schaut, 20, 21 Jahre später, ist Bayern im bundesdeutschen Vergleich leider nur noch Mittelmaß. Das sind die Ergebnisse von 20, 21 Jahren sogenannter Klimapolitik der CSU. Bayern ist nur noch im Mittelfeld, obwohl es eine sehr gute Ausgangsbasis hatte.

2019 hat der damalige Ministerpräsident erklärt, Bayern würde "das modernste Klimaschutzgesetz in Deutschland" bekommen. Das waren damals seine Worte. Tatsache ist aber, dass es das wohl schlechteste Klimaschutzgesetz in Deutschland ist. Bereits ein halbes Jahr und ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts später hat derselbe Ministerpräsident davon gesprochen, dieses Gesetz sei "renovierungsbedürftig" – reno-

vierungsreif nach einem halben Jahr! Ihr "modernstes" Klimaschutzgesetz in ganz Deutschland ist ganz offensichtlich ein Murksgesetz, wenn ich den Ministerpräsidenten einmal übersetzen darf.

Der Umweltminister Thorsten Glauber hat nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts eifertig bis zur Sommerpause einen neuen Gesetzentwurf angekündigt. Wir sind gespannt. Wir sind insbesondere gespannt, wie das funktionieren soll. Die Denkblokade der CSU und die Umsetzungsblockade, die bei der Windkraft noch vorherrscht, stimmen uns allerdings skeptisch.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen von der CSU, es ist doch ganz einfach: Jeder Fachmann, der sich mit der Energiewende auskennt, kann vorrechnen: ohne Windkraft keine Energiewende, ohne Energiewende kein Klimaschutz. So einfach ist das. Insofern funktioniert ein Gesetz ohne Aufhebung des Windkraftstopps einfach nicht.

(Beifall bei der SPD)

Als Zweites macht mich stutzig, dass der Finanzminister den Koalitionspartner, den Umweltminister Thorsten Glauber, ausbremst, wenn dieser sagt: "Ich brauche zwei Milliarden Euro Klimaschutzinvestitionen", obwohl die wahrscheinlich zu niedrig angesetzt sind, und dann auf die Sparpolitik und die Schuldenbremse verweist. Tatsächlich ist es so, dass solche Investitionen in die Energiewende und in den Ausbau des öffentlichen Verkehrswesens Milliardenschäden verhindern, die durch die Klimaerhitzung auftreten und unseren Kindern und deren Kinder auf die Füße fallen werden. Eine solche Finanzpolitik, wie Herr Füracker sie intoniert hat, ist wirklich alles andere als nachhaltig.

(Beifall bei der SPD)

Jetzt haben die GRÜNEN als Erste einen Entwurf für ein neues Klimaschutzgesetz vorgelegt. Sie haben das Jahr der Klimaneutralität nach vorn gezogen. Sie folgen dem durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vorgegebenen Pfad und passen an,

insbesondere bei der Verringerung des Ausstoßes von CO<sub>2</sub> für den Zeitraum bis 2030. Das ist gut. Sie übernehmen von der SPD das, was wir in den Änderungsanträgen zum Glauber'schen Gesetz und nach der Expertenanhörung formuliert hatten, nämlich Ziele für die einzelnen Sektoren Verkehr, Energie usw. sowie das Monitoring und auch den Nachsteuerungsmechanismus, den Svenja Schulze für das Bundes-Klimaschutzgesetz erfunden hat. Das ist gut. Wir sehen aber kritisch und beleuchten noch einmal die Frage des klimaneutralen Wohnungsbestandes: Was bedeutet das für Mieterinnen und Mieter? Das ist für uns eine ganz wesentliche Frage.

Wir sehen auch kritisch, dass Sie sagen: Die Kommunen müssen leisten. Die Kommunen sind ein wichtiger Player im Klimaschutz, aber sie brauchen finanzielle Unterstützung, und da reicht es nicht aus, auf das Konnexitätsprinzip zu verweisen.

Ein sehr wichtiger Punkt, den wir auch in den Ausschussberatungen deutlich machen werden, ist der soziale Ausgleich beim Klimaschutz. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Herr Kollege von Brunn. – Nächster Redner ist der Kollege Christoph Skutella für die FDP-Fraktion.

**Christoph Skutella (FDP):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Man muss gar nicht allzu sehr in die Forderungen des vorliegenden Gesetzentwurfs schauen, um ihn ablehnen zu können.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN, Sie schütten schon in Ihren Grundsätzen das Kind mit dem Bade aus, wenn Sie in Artikel 4 Absatz 3 Ihres Gesetzentwurfs schreiben, dass dem Klimaschutz besonderes Gewicht zukommen soll – ich zitiere – auch, "wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt". Wenn Sie das wirklich so meinen, verteuern Sie den Klimaschutz ins

Extreme und werden dafür sorgen, dass aufgrund Ihrer kleinsten Detailregelungen sozial schwache Familien und Bürger bei Ihrer Politik auf der Strecke bleiben.

Wir müssen beim Klimaschutz aber genau das Gegenteil von dem tun: Wir müssen die Leute mitnehmen. Wir müssen groß und neu denken und dürfen nicht in jeden winzigen Prozess der Wirtschaft und der Gesellschaft eingreifen.

Was heißt außerdem "geringe Beiträge zur Treibhausgasemission"? – Nach meiner Interpretation der Passage würde das bedeuten, dass wirklich keinerlei Flächen für Neubaugebiete oder für Gewerbegebiete gerodet werden dürften. Sie behindern mit der Agenda, die Sie in den letzten Monaten immer wieder bemüht haben – wir in der nördlichen Oberpfalz können davon ein Lied singen –, regelmäßig die Regionalentwicklung.

Mit dem fehleranfälligen Budgetansatz, den unsinnigen Sektorzielen, dem zweifelhaften Vorziehen der Klimaziele und der fehlenden Innovationskraft des Gesetzentwurfs gibt es noch einige weitere Aspekte, die man hier kritisieren kann, weil sie für den Klimaschutz schlichtweg kontraproduktiv sind. Ich möchte meine Ausführungen aber auf ein paar Punkte eingrenzen und die restlichen Punkte mit Ihnen im Ausschuss diskutieren. Ich möchte Ihnen kurz skizzieren, wie wirksamer Klimaschutz aussieht.

Für uns steht fest: Einen spürbaren und effizienten Effekt auf die Treibhausgasreduktion kann es nur auf internationaler Ebene geben. Das hält auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss fest. Mittlerweile rufen 127 Staaten, die für rund 63 % aller Treibhausgasemissionen verantwortlich sind, eine Klimaneutralität für ihr Land aus oder erwägen, dies zu tun. Unter ihnen sind Schwellenländer wie die USA, China, Indien, Südkorea und Japan. Neueste Berechnungen, die beim Petersberger Klimadialog vorgestellt worden sind, gehen sogar davon aus, dass die weltweiten Zusage zur Klimaneutralität für eine Begrenzung von unter zwei Grad erfüllbar sind.

Hinzu kommt, dass durch den geplanten europäischen CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus endlich Bewegung in die Diskussion um einen globalen CO<sub>2</sub>-Preis gekommen

ist. Die Chancen waren noch nie so groß, mit unseren amerikanischen und asiatischen Partnern gemeinsam Standards für das Monitoring der Emissionen und deren Preis zu entwickeln sowie klimaschutzwilige Länder vor Nachteilen im internationalen Wettbewerb zu schützen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN, mit Ihrem Gesetzentwurf greifen Sie wieder einmal planwirtschaftlich in die Gesellschaft ein. Sie greifen in Entwicklungsprozesse ein. Sie greifen in Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen ein. Sie gefährden die wirtschaftliche Stärke des Freistaats, und vor allem lähmen Sie damit Transformationsprozesse, die bereits angelaufen sind. Wir als FDP-Fraktion werden so etwas nicht mitmachen.

(Beifall bei der FDP)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Herr Kollege Skutella. – Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall und damit so beschlossen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz**

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,  
Martin Stümpfig u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 18/16050**

**zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel im Freistaat  
Bayern – Bayerisches Klimagesetz (BayKlimaG)**

#### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatter: **Martin Stümpfig**  
Mitberichterstatter: **Dr. Martin Huber**

#### **II. Bericht:**

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung haben den Gesetzentwurf mitberaten.  
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 46. Sitzung am 8. Juli 2021 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:  
CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.
- Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 110. Sitzung am 30. September 2021 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:  
CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat den Gesetzentwurf in seiner 46. Sitzung am 30. September 2021 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:  
CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.
5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 62. Sitzung am 21. Oktober 2021 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:  
CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: kein Votum  
Ablehnung empfohlen.

**Rosi Steinberger**

Vorsitzende



## **Beschluss des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Gesetzentwurf** der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig, Patrick Friedl, Gülsen Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Dr. Markus Büchler, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/16050, 18/18518

**zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel im Freistaat Bayern – Bayerisches Klimagesetz (BayKlimaG)**

**Ablehnung**

Die Präsidentin

I.V.

**Thomas Gehring**

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Abg. Martin Stümpfig

Erster Vizepräsident Karl Freller

Abg. Prof. Dr. Ingo Hahn

Abg. Dr. Martin Huber

Abg. Hans Friedl

Abg. Florian von Brunn

Abg. Dr. Wolfgang Heubisch

Abg. Ludwig Hartmann

Abg. Sandro Kirchner

**Präsidentin Ilse Aigner:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 6** auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel im Freistaat**

**Bayern - Bayerisches Klimagesetz (BayKlimaG) (Drs. 18/16050)**

**- Zweite Lesung -**

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 54 Minuten.

Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich wie immer an der Redezeit der stärksten Fraktion. Als erstem Redner erteile ich im Rahmen der Aussprache Herrn Kollegen Martin Stümpfig für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

**Martin Stümpfig (GRÜNE):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Mit der heutigen Beratung unseres Entwurfs eines wirksamen Klimagesetzes in Bayern zeigen wir den Weg auf, wie man den Herausforderungen der Klimakrise begegnen kann: mit handfesten, gesetzlich festgeschriebenen Maßnahmen. Seit drei Jahren warten wir hier auf ein Klimagesetz der schwarz-orangen Koalition. Vor sechs Monaten hat Ministerpräsident Söder noch einmal angekündigt: Es gibt eine Generalrenovierung. – Nichts liegt bis dato vor. Die Klimakrise geht weiter. Die Staatsregierung aus CSU und FREIEN WÄHLERN bewegt sich aber nicht. Außer Ankündigungen passiert nichts. Die CSU will keine Windkraft, die FREIEN WÄHLER wollen keine Solarnutzung. So geht es hin und her. Heute können Sie aber mit Ihrer Zustimmung zu einem wirklich wirksamen Klimaschutzgesetz etwas für den Klimaschutz auf den Weg bringen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Klimakrisenereignisse dieses Jahres sind wirklich schockierend. Im Wirtschaftsausschuss hatten wir Ende September die Debatte dazu. Ich habe noch einmal die Bilanz der Hochwasserkatastrophe nachvollzogen: 180 Todesopfer in Deutschland und in Belgien. Darauf wurde mir seitens der CSU und der FREIEN WÄHLER vorgewor-

fen, ich würde Horrorszenarien an die Wand malen. – Das, meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen, hat mich noch einmal fassungslos gemacht. Die Ereignisse sind schrecklich, die Realitäten des Jahres 2021 haben unsere Warnungen schon längst überholt. Doch dann hört man im Ausschuss, dass das Horrorszenarien seien, obwohl es wirklich Tatsachen sind, die aufgezeigt wurden. Hier in Bayern sind die gleichen Personen an der Macht wie die, die im Bund lange Zeit an der Macht waren, nun aber hoffentlich bald nicht mehr. Wenn man das bedenkt, dann ist das unfassbar. Ich frage mich, was denn noch passieren muss, damit CSU und FREIE WÄHLER endlich aus ihrem hundertjährigen Klima-Dornröschenschlaf aufwachen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

In unserem Klimagesetz haben auch die Themen Klimaanpassung, Starkregen- und Hitzeaktionspläne einen breiten Raum. Der aktuelle Weltklimabericht unterstützt uns noch einmal. Er sagt in einer sehr klaren Sprache: Wir müssen alles tun, um das 1,5-Grad-Ziel einzuhalten. Die verbleibenden Restemissionen sind sehr, sehr knapp. Auf Bayern heruntergebrochen, und das ist unser zentraler Bestandteil in Artikel 5, sind das dann noch 700 Millionen Tonnen, die wir emittieren dürfen. Das ist festgeschrieben. Das ist unsere oberste Richtschnur, das ist das Budget. So hat das auch das Bundesverfassungsgericht in diesem Frühjahr noch einmal bestätigt. Durch die Einhaltung dieses Budgets werden die Freiheitsrechte der kommenden Generationen gewahrt. Das sagt das Gericht. Darauf haben wir demokratischen Parteien uns zu verständigen, daran haben wir uns zu halten. Das muss also in ein verfassungskonformes Klimagesetz hinein.

Wir haben diesen Budgetmechanismus in Artikel 5 verankert. In Artikel 6 haben wir den einzelnen Ministerien Budgets zugewiesen, weil nur dann wirklich klar ist, dass Klimaschutz verbindlich wird. Diese Verbindlichkeit wollen Sie von den FREIEN WÄHLERN und der CSU partout nicht. Sie stehen lieber auf der Seite der beiden Seifenblasenkünstler Markus Söder und Hubert Aiwanger – anders kann man das nicht sagen –, die mit ihrer Zirkusclown-Nummer irgendetwas im luftleeren Raum machen, die un-

verbindlich bleiben. Das ist dann gleich wieder verflogen. Wenn Sie sich aber die Thematik endlich einmal zu Herzen nehmen würden, dann würden Sie sehen, dass bei dieser Taktik mit jedem Jahr, mit jedem Monat, in dem Sie Ihre Zirkusnummern aufführen, notwendige Zeit, wichtige Zeit verplempert wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der Transformationspfad wird damit noch steiler, und er wird umso schwieriger. Diese Haltung ist für die nächsten Generationen im wahrsten Sinne des Wortes fatal. Aus Ihrer Zirkusclown-Nummer wird dann schnell ein Albtraum. Wir GRÜNEN werden dabei nicht zusehen. Wir wollen das ändern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Energieversorgung im Jahr 2035 soll weitgehend auf erneuerbare Energien umgestellt werden. Dafür müssen aber jetzt die Weichen gestellt werden. Es muss deshalb endlich Schluss sein mit dem Kasperltheater bei der Windkraft mit der 10-H-Regelung. Dazu aber später noch mehr in unserem Dringlichkeitsantrag.

Die Staatsregierung schafft es aber nicht einmal, bei so einfachen Maßnahmen wie Photovoltaikanlagen auf Liegenschaften klare Kante zu zeigen. Markus Söder kündigt eine Vervierfachung bis 2030 an. Das heißt aber trotzdem nur, dass zum Schluss auf 15 % der staatlichen Liegenschaften PV-Anlagen sind. 7.700 Dächer bleiben leer. Wer so klein denkt – Herr Ministerpräsident Söder, Sie sind nicht anwesend –, der schafft die Energiewende niemals.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Eine gute Landesplanung legt den Grundstein für die erneuerbaren Energien. Unser Artikel 10 sagt hier ganz klar: 1 % für Solargewinnung, 2 % für die Windkraft. Alle norddeutschen Bundesländer produzieren weit über ihren Bedarf. Wir in Bayern haben eine große Nachfrage. Die Lücke wird aber immer größer. Das heißt, wir werden immer mehr zu einem Stromimporteur. Die CSU mit ihrer Blockadepolitik hat deshalb

maßgeblichen Anteil an den derzeit sehr hohen Strompreisen. Das kann so nicht weitergehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, in vier Tagen, am 31. Oktober, beginnt die COP26, die 26. Weltklimakonferenz in Glasgow. Die Erwartungen sind hoch. Wir hoffen auf gute Beschlüsse auf allen Ebenen. Wir müssen also auch hier in Bayern endlich neu denken, die Wissenschaft ernst nehmen und danach handeln. Bayern braucht ein wirksames Klimagesetz und eine konsequente Klimapolitik. Das ist mehr als überfällig. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Es gibt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung von Prof. Dr. Hahn. Bitte schön, Herr Prof. Dr. Hahn.

**Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD):** Herr Stümpfig, Sie sind ja hier andauernd im Panik- und Krisenmodus. Man sollte vielleicht einmal die Panik und Krise der Bevölkerung in wirtschaftlicher Hinsicht ernst nehmen; denn eine repräsentative Umfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach hat schon vor der Bundestagswahl ergeben, dass 55 % der Deutschen zusätzliche Kosten für den Klimaschutz ablehnen. 60 % halten zudem Anreize beim Thema Klimaschutz für sinnvoller als Verbote und Regulierungen, so wie Sie sie immer vorschlagen, auch in diesem Gesetzentwurf. Hier meine Frage: Warum reagieren Sie in Ihrem Gesetzentwurf nicht auf die Mehrheitsstimmung im Land und setzen weiter auf Vorgaben und Maßnahmen mit nicht bezifferbaren Kosten, was hier alles eigentlich noch auf uns zukommen wird?

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Bitte schön, Herr Stümpfig.

**Martin Stümpfig (GRÜNE):** Herr Hahn, wenn Sie momentan einmal auf die Börsenstrompreise schauen würden, dann würden Sie erkennen, dass genau dann, wenn wir hohe Einspeisungen an Sonnen- oder Windstrom haben, die Strompreise relativ weit

unten sind. Wenn wir hohe fossile Einspeisungen haben, sind wir an der Strombörse bei ungefähr 40 Cent. Dann geht es wieder runter, wenn wir mehr Strom aus Windkraft haben. Die einzige Absicherung gegen erstens so stark schwankende Preise und zweitens Preise, die so durch die Decke gehen, sind ein konsequenter Klimaschutz und der Ausbau der erneuerbaren Energien. Das sagen Ihnen alle Experten, was Sie wüssten, wenn Sie sich einmal damit beschäftigen würden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Vielen Dank. – Dann darf ich den nächsten Redner aufrufen, Herrn Dr. Martin Huber von der CSU-Fraktion. Herr Abgeordneter Huber, bitte schön.

**Dr. Martin Huber (CSU):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Fast uns alle hier im Bayerischen Landtag verbindet die Zielsetzung, den Klimawandel als eine der größten Herausforderungen unserer Zeit gemeinsam zu meistern. Aus Verantwortung für die Schöpfung und aus Fairness gegenüber den nachfolgenden Generationen stehen wir hier in der Pflicht und in der Verantwortung. Man kann es gar nicht oft genug sagen: Der Klimawandel findet nicht nur irgendwo statt; er findet auch ganz konkret in Bayern statt und betrifft uns ganz konkret. Unsere bayerischen Gletscher, Flora und Fauna bekommen die Folgen der Erwärmung zu spüren. Gerade in diesem Jahr hatten wir schon mit den Folgen des Klimawandels zu kämpfen und haben es immer noch. Die Extremwetterereignisse und Flutkatastrophen haben vielen Menschen in Deutschland Hab und Gut und sogar das Leben genommen. Für den Sommer in Bayern war ein Drittel mehr Regen als üblich zu verzeichnen, verglichen mit den Jahren 1991 bis 2020. Trotzdem brachte es dieser Sommer auf eine Durchschnittstemperatur, die um 1,2 Grad über dem langjährigen Mittel der Jahre von 1971 bis 2000 liegt.

In Bayern spüren wir den Klimawandel auch in den Alpen ganz besonders; denn sie sind ein Brennglas des Klimawandels. 2020 war auf der Zugspitze das wärmste Jahr

überhaupt seit Beginn der Messungen dort. Unsere Gletscher leiden. Ihre Speicherfunktion entfällt; schnellere Trockenheit, gleichzeitig aber auch schnellere Hochwasser in den Wasserläufen sind die Folge. Auch der Permafrost innerhalb des Gesteins schwindet. Seit Beginn der Aufzeichnungen auf der Zugspitze ist der Permafrost dort um rund ein Drittel zurückgegangen.

Wir müssen also handeln. Klimaschutz ist eine Gemeinschaftsaufgabe, und Klimaschutz funktioniert am besten, wenn er konkret wird. Dafür braucht es Maßnahmen. Die GRÜNEN tun ja immer so, als hätten sie beim Klimaschutz einen Alleinvertretungsanspruch und als wäre in der Vergangenheit nichts geschehen. Beides ist falsch.

Schon bevor das Pariser Übereinkommen vom Dezember 2015 ein dynamischeres und verstärktes politisches Handeln in der Klimapolitik beschloss, hatte Bayern gehandelt. 2004 wurde die Bayerische Klima-Allianz gegründet und 2014 das Klimaschutzprogramm Bayern 2050 verabschiedet. Natürlich stehen wir zu dem Ziel, den Anstieg der globalen Mitteltemperatur deutlich auf unter 2 Grad, nach Möglichkeit auf 1,5 Grad zu begrenzen. Bayern unterstützt seit 2019 mit der Bayerischen Klimaschutzoffensive und einem zielgerichteten Maßnahmenpaket im Rahmen seiner Möglichkeiten eine am Übereinkommen von Paris orientierte Klimapolitik. Der 10-Punkte-Plan aus dem Klimaschutzgesetz 2020 basiert auf den drei bewährten Säulen der bayerischen Klimapolitik: Minderung der Treibhausgase, Anpassung an die Folgen des Klimawandels sowie Forschung und Entwicklung. 2020 folgten die Gründung der Landesagentur für Energie und Klimaschutz, die Gründung des Bayerischen Klimarats und das Bayerische Klimaschutzgesetz.

Bayern ist maßgebliche Schritte in Richtung von mehr Klimaschutz gegangen. Mit dem Bayerischen Klimaschutzgesetz haben wir uns das Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen je Einwohner bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 % zu senken, bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990. Angesichts des spürbaren Klimawandels hat auch unser Ministerpräsident Dr. Markus Söder in seiner Regierungserklärung im Juli

dieses Jahres angekündigt, die Anstrengungen nochmals zu verstärken und mehr Geld für den Klimaschutz bereitzustellen.

(Beifall bei der CSU)

– Da darf man ruhig klatschen. – Ziel ist es, den Freistaat bis 2040 klimaneutral zu machen. Allein im kommenden Jahr soll dafür 1 Milliarde Euro ausgegeben werden. Hochgerechnet wollen wir bis 2040 insgesamt 22 Milliarden Euro im Freistaat Bayern für Klimaschutz ausgeben. Sie sehen also: Wir machen Tempo beim Klimaschutz. Unser Maßstab ist ein klimaneutrales Bayern bis 2040 und eine Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen um mindestens 65 % bis 2030.

Für uns gehören dabei aber eine moderne Wirtschaft und eine moderne Klimaschutzpolitik, Ökologie und Ökonomie ganz eng zusammen. Eine gesunde Umwelt und der schonende Umgang mit den natürlichen Ressourcen sind die beste und notwendige Voraussetzung für eine langfristig stabile wirtschaftliche und soziale Entwicklung. Mit innovativer Umwelttechnologie und Ressourceneffizienz kann es gelingen, unsere Wirtschaft umfassend fortzuentwickeln und gleichzeitig den Klimaschutz voranzutreiben.

Das Bayerische Klimaschutzgesetz entwickeln wir mit dieser Zielrichtung weiter. Wir haben hier bereits auch konkrete Maßnahmen: den Ausbau der erneuerbaren Energien mit der Photovoltaik, den Ausbau von intelligenten und verlustarmen Stromnetzen, verstärkte Forschungsaktivitäten für intelligente Energiespeicher, die Verstärkung der Anstrengungen zur Erforschung verschiedener Energiespeicherarten wie Kurzzeit-speicher, mittelfristige Speicher, saisonale Speicher und Ultrakondensatoren. Wir wollen auch eine schnellere Umrüstung auf alternative Antriebe für die Verbesserung der Effizienz und Umweltbilanz und alternativen Kraftstoff. Wir wollen die Förderung von Clean Economy für eine Kreislaufwirtschaft der Zukunft. Durch aktiven Moorböden-schutz speichern wir große Mengen CO<sub>2</sub>, und indem wir die Potenziale der nachhalti- gen Land- und Forstwirtschaft durch mehr Bodenschutz mit Humuserhalt, Waldumbau

und Grünland nutzen, leisten wir auch in diesem Bereich unseren Beitrag. Als Stichworte sind noch der Ausbau von Urban Mining zu nennen, die Nutzung des Rohstoffvermögens von Sekundärrohstoffen und gleichzeitig die Schonung der natürlichen Ressourcen.

Wir dürfen nie vergessen: Klimaschutz ist selbstverständlich ein fortwährender Prozess. Forschung und Innovation sind hier stetig voranzutreiben. Natürlich will Bayern zum Erreichen der Klimaschutzziele von Paris beitragen und mit dem Bayerischen Klimaschutzgesetz die eigenen Klimaschutzziele verbindlich festlegen, Mechanismen zur Überprüfung der Zielerreichung definieren und zusätzlich zum Klimaschutzgesetz konkrete Maßnahmen zur Zielerreichung über alle Ressorts hinweg vorantreiben.

Bayern unterstützt bereits jetzt kraftvoll die klimapolitischen Maßnahmen auf Bundes- und EU-Ebene. Das Thema Klimaschutz betrifft nicht nur ein oder zwei Ministerien, sondern ist eine Querschnittsaufgabe. Lassen Sie mich ein paar Beispiele nennen: Michaela Kaniber, unsere Landwirtschaftsministerin, trägt beispielsweise mit Konzepten zum Urban Gardening, mit der Erneuerung in der Landwirtschaft durch Förderung von Ökomodellregionen, mit der Umgestaltung der Staatsforsten und der stärkeren Bedeutung der Klimafunktion der Wälder dem Klima- und Umweltschutz Rechnung. Kerstin Schreyer, unsere Bauministerin, kümmert sich in ihrem Bereich um Recyclingmöglichkeiten von Baustoffen, die Verwendung von Holz und dergleichen mehr, aber auch um eine klimagerechte Mobilität. Klimaschutz bedeutet, sektorenübergreifend zu denken, Innovationen zu beleuchten und zielstrebig zu handeln.

Aber kommen wir zu Ihrem Gesetzesvorschlag. Praktisch wortgleich, mit minimalen Änderungen haben Sie den gleichen Gesetzentwurf von 2019 erneut eingebracht. Genau wie damals gilt: Ihr Entwurf weist keinen Weg in die Zukunft. – Die GRÜNEN setzen weiterhin auf ordnungspolitische Bevormundung, Vorschriften und Verbote. Sie delegieren den Klimaschutz an die Kommunen, und mit den enthaltenen zahlreichen Verpflichtungen und dem riesigen Bürokratieaufwand für die Kommunen wird massiv in deren Selbstverwaltung eingegriffen.

In Artikel 23 fordern Sie ein Gremium namens Klimabeirat. Um Ihrem Gedächtnis ein bisschen auf die Sprünge zu helfen, darf ich Sie vielleicht an ein Gremium mit ziemlich genau den Aufgaben, die Sie beschreiben, erinnern. Dieses nennt sich Bayerischer Klimarat, tagt unter dem Vorsitz unseres Umweltministers Thorsten Glauber und besteht aus Personen aus verschiedenen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Fachrichtungen.

Wo ist in Ihrem Entwurf die Verbindung von Klimaschutz und Wertschöpfung? Wo ist bei Ihnen die Verbindung von Klimaschutz und Innovation? Wo ist bei Ihnen die Verbindung von Klimaschutz und Hightech? Wo ist bei Ihnen die Verbindung von Klimaschutz und Forschung und Entwicklung? – Richtig, nirgends! Es gibt sie nicht. In Ihrem gesamten Gesetzentwurf kommen diese Begriffe nicht vor.

Ich kann meine Feststellung aus der Ersten Lesung des Gesetzentwurfs nur wiederholen. Anzahl der Nennung von Innovation: null. Anzahl der Nennung von Forschung: null. Anzahl der Nennung von Cleantech: null. Anzahl der Nennung von Wasserstoff: null. Auf gut Deutsch: Was die Verbindung von Klimaschutz und Wertschöpfung angeht, ist und bleibt Ihr Vorschlag eine Nullnummer.

(Beifall bei der CSU)

Kein Wort von Ihnen dazu, wie Sie die historische Aufgabe, Arbeit, Wirtschaft sowie Klima und Umwelt miteinander zu verbinden, meistern wollen. Eine gesunde Umwelt und der schonende Umgang mit den natürlichen Ressourcen sind für uns die Voraussetzung für diese langfristige stabile Entwicklung. Ich habe es gerade angesprochen. Bayern hat über das Bestehende hinaus noch eine Menge Ideen, weit mehr, als in Ihrem Gesetzentwurf enthalten sind.

Lassen Sie mich aber noch kurz etwas zum Thema Aktuelles sagen: Die GRÜNEN erleben momentan, wie schnell sie aus den Wolken der moralischen Überheblichkeit auf den harten Boden der Realität zurückgeholt werden.

(Zurufe)

Was haben sie in der Vergangenheit nicht alles an Forderungen aufgestellt! Jetzt lockt die Macht in der Ampelkoalition, und die hehren Grundsätze sind auf einmal gar nicht mehr so wichtig. Kohleausstieg: Plötzlich soll dieser nicht mehr spätestens 2030 erfolgen, sondern nur noch idealerweise. Tempolimit: Was haben sie dieses fast schon wie eine Monstranz vor sich hergetragen! Man konnte bei ihnen fast schon den Eindruck gewinnen, das Tempolimit ist für die GRÜNEN das allein glückselig machende Instrument. Bei den Sondierungen zur Ampelkoalition war vom Tempolimit nichts mehr zu hören, ganz im Gegenteil: Die GRÜNEN haben eine ihrer Kernforderungen in Rekordgeschwindigkeit abgeräumt.

Hier entbehrt es nicht einer gewissen Ironie, dass Fridays for Future weiterdemonstriert, aber jetzt gegen die Ampel und damit auch gegen die GRÜNEN.

(Zuruf)

Willkommen in der Realität! All dies zeigt aber auch: Die Entzauberung der GRÜNEN hat begonnen.

Wir lehnen den Entwurf ab.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter. Bitte bleiben Sie noch am Rednerpult. – Es gibt noch eine Zwischenfrage. Martin Stümpfig hat sich gemeldet. Herr Abgeordneter Stümpfig, bitte.

**Martin Stümpfig (GRÜNE):** Sehr geehrter Herr Kollege Huber, nach der Bauchlandung, die Sie bei der Bundestagswahl hingelegt haben, sind Ihre Worte doch etwas forsch.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kommen wir zur Sache: Bayern hat von 1990 bis 2018 gerade einmal 12 % CO<sub>2</sub>-Reduktion erreicht. Jetzt sagt Ministerpräsident Söder, bis 2030 müssen minus 65 % erreicht werden, das heißt 6 % Einsparung pro Jahr. Das sind Ihre Ziele. Das reicht nicht für das Pariser Abkommen, aber das sind zumindest Ihre Ziele. Gleichzeitig sagen Sie – um auf die Kommunen zu kommen –: Nein, die Kommunen sollen nur Empfehlungen erhalten. – Glauben Sie denn, wenn Sie die Kommunen bei dieser Herkulesaufgabe von 6 % Einsparung pro Jahr nicht unterstützen, dass diese das Ziel dann schaffen? – Dahinter steckt einfach nichts, das sind nur Seifenblasen, die Sie hier produzieren, genauso wie die Show, die Sie heute wieder aufführen. Sie hören sich, glaube ich, sehr gern reden, aber es steckt einfach nichts dahinter. Glauben Sie denn wirklich, dass wir diese Ziele, die Sie sich selbst stecken, mit dem Wischiwaschi-10-Punkte-Plan, den wir haben, und mit diesem unverbindlichen Klimagesetz erreichen, zu dem selbst Markus Söder gesagt hat: Nein, hier brauchen wir eine Generalrenovierung –? Wann kommt diese Generalrenovierung denn?

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Bitte schön, Herr Huber.

**Dr. Martin Huber (CSU):** Zunächst einmal, Herr Kollege Stümpfig, möchte ich festhalten: Es ist in der Tat so, dass Fridays for Future jetzt vor Ihren Parteizentralen demonstriert und sagt: Das, was in den Ampelverhandlungen zum Klimaschutz steht, reicht Fridays for Future nicht. – Insofern wüsste ich nicht, was an dieser Aussage nicht zutreffend wäre.

(Zuruf)

Dies nur der Vollständigkeit halber. Darüber hinaus haben wir natürlich, wie Sie es angesprochen haben, unsere ehrgeizigen Ziele beim Klimaschutz. Wir haben immer gesagt: Die bayerischen Klimaschutzbemühungen und -anstrengungen sind eingegliedert in die Bemühungen auf Bundes- und Europaebene, auch in das EU-Programm "Fit for 55".

(Zuruf)

Wir werden unseren Weg hier kraftvoll weitergehen und beim Klimaschutz verdeutlichen, dass Bayern hier sehr starke Akzente setzt, dass wir mit der Hightech Agenda des Ministerpräsidenten Wirtschaft und Klimaschutz miteinander verbinden und dass dies auch der Weg ist, der in die Zukunft führt;

(Zuruf)

denn es hilft uns nichts, wenn wir ein Phänomen wie Carbon Leakage mit Abwanderungen in andere Regionen haben, wo dann mehr CO<sub>2</sub> ausgestoßen wird als bei uns. Unser Weg ist es, Klimaschutz und Wertschöpfung zu verbinden. Dies hat nichts mit Zirkus zu tun, sondern mit der Realität und mit einer verantwortungsvollen Politik auch für die Zukunft unseres Standorts im Freistaat Bayern.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Ich bedanke mich, Herr Abgeordneter Dr. Huber. – Ich darf damit zum nächsten Redner kommen. Dieser ist Prof. Dr. Ingo Hahn von der AfD-Fraktion. Bitte schön, Herr Prof. Dr. Hahn.

(Beifall bei der AfD)

**Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD):** Herr Vizepräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren von den GRÜNEN! Heute dürfen wir uns hier zum zweiten Mal mit Ihrem unausgereiften Gesetzentwurf zum Thema Klima befassen, der mit seiner gebündelten Inkompetenz vielleicht noch die SPD beeindruckt, bei näherer Betrachtung aber keine stichhaltigen Argumente liefert. Im Generellen ist zu sagen, dass Sie zwei völlig wensensfremde Sachverhalte miteinander verwursten: den unmöglichen Schutz des Klimas und die mögliche Anpassung an das Klima. Für beides ist Ihr Entwurf allerdings untauglich; denn selbst eine Anpassung läuft bei Mensch, Tier und Pflanze schon seit Urzeiten eigenbestimmt ab und lässt sich nicht gesetzlich verordnen.

(Zuruf)

Offensichtlich soll Ihr Gesetz auch gar nicht helfen, sondern nur die Kosten für unsere Bürger mittels CO<sub>2</sub>-Abgabe weiter in die Höhe treiben. Wir sehen dies momentan schon an den Lebensmittelpreisen, die binnen Jahresfrist um 5 % gestiegen sind. Wir sehen das an den um – sage und schreibe – 35 % gestiegenen Heiz- und Kraftstoffpreisen, und wir sehen das nicht zuletzt an den nach wie vor weltweit höchsten Strompreisen. Diese Zeche zahlt wieder einmal der deutsche Michel, besonders unser Mittelstand!

(Zuruf)

Während die Europäische Union die Gelddruckmaschine anwirft, leiden die arbeitenden Menschen unter einer zunehmenden Inflation und müssen Ihre CO<sub>2</sub>-Abgaben zahlen – heuer noch 25 Euro pro Tonne, nächstes Jahr dann schon 30 Euro. Nicht das Klima treibt die GRÜNEN in Wirklichkeit um, sondern ihre ökosozialistischen Umverteilungsfantasien, die sie jetzt noch in Gesetzesform gießen wollen. Im Detail läuft Ihr Entwurf frei nach dem Motto: Was der Staat nicht regeln kann, das sollen die Kommunen jetzt umsetzen. Sie unterbreiten hier Vorschläge, die an der Realität zwangsläufig scheitern müssen. Ich nenne Ihnen hier gerne ein paar Beispiele.

Erstes Beispiel: Thema Klima-Verkehrsplan. Ich zitiere:

Der kommunale Klima-Verkehrsplan legt fest, mit welchen Mitteln die Kommune die vom lokalen Verkehr induzierten Treibhausgasemissionen so reduziert, dass damit ein zur Erreichung der Klimaschutzziele gemäß Art. 5 proportional angemessener Beitrag geliefert wird.

Hier kann man sich nur fragen, welche Mittel die Kommune denn zur Verfügung hat, um zum Beispiel die Bürger zu zwingen, ihr Auto zu Hause zu lassen. Oder haben Sie in Ihrem Gesetzentwurf die grüne Kommunalpolizei vergessen, die dafür sorgen soll,

dass – wie in der ehemaligen DDR – Spitzel ihre Nachbarn dabei melden, wie sie unerlaubterweise mit ihrem Pkw die Wohnung verlassen?

Zweites Beispiel: Thema kommunale Wärmeplanung.

Mit der kommunalen Wärmeplanung sollen auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Kommunen zugeschnittene langfristige Konzepte zur Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestands bis zum Jahr 2040 entwickelt werden.

So Ihr Entwurf. Man fragt sich: Warum ist das eigentlich nicht schon anderen Parteien aufgefallen? – Ah, wahrscheinlich, weil eine aktuelle Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft zur Energiewende zu dem Ergebnis gelangt, dass zwei Drittel aller Wohngebäude in Deutschland vor 1980 entstanden sind. Was bedeutet das? – Man müsste die Mehrzahl der Haus- und Wohnungsbesitzer in Bayern dazu zwingen, eine aufwendige energetische Sanierung durchzuführen. Diese ist nicht gerade billig, zumal Baumaterialien derzeit ohnehin Mangelware sind.

Drittes Beispiel: Klimaschutzkonzepte. Ich zitiere:

Städte und Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, verpflichtet, für ihren jeweiligen Wirkungsreich ein Klimaschutzkonzept zu erstellen.

Das klingt erst einmal harmlos, bis man weiterliest und von einer "Bestandsaufnahme der in der jeweiligen Kommune verursachten Treibhausgasemissionen aufgegliedert nach Sektoren" erfährt oder von einer "Prognose, inwieweit die Klimaschutzziele dieses Gesetzes auf Ebene der jeweiligen Kommune erreicht werden" können.

Meine Damen und Herren von den GRÜNEN, wie das Ganze ohne einen gigantischen Bürokratieaufwand bewerkstelligt werden soll, bleibt Ihr Geheimnis, es sei denn, Sie hätten zugleich massenhaft kommunale Glaskugeln zur Verfügung, um Prognosen zum Klimaverlauf der nächsten Jahrzehnte anzustellen, an denen sogar derzeitige Supercomputer scheitern.

Meine Damen und Herren hier im Plenum, Sie merken vielleicht selbst schon, dass die Forderungen der GRÜNEN für sich genommen abstrus sind. In der Summe aber ergibt sich ein derartiger Wust an nicht umsetzbaren Ideen, dass man nur den Kopf schütteln kann; denn das Dilemma ist: Die Kommunen können entweder Pläne erstellen, die zu einem reinen Papiertiger werden und Behörden über Jahrzehnte hinweg beschäftigen und niemals zur Ausführung kommen, oder die Kommunen müssten ihre gesetzlichen Kompetenzen mehr als nur überschreiten, um tatsächlich an einer Umsetzung der überdimensionierten Klimatraumvorstellungen eines CO<sub>2</sub>-freien Lebens – Sie hören den Widerspruch in sich – mitzuwirken. Beides ist aus Sicht der AfD inakzeptabel.

Der Gesetzentwurf der GRÜNEN zeigt daher vor allem eines: Sobald die CSU einschwenkt und grün angehauchte Gesetze auf den Weg bringt, die an die Schmerzgrenze vieler Bürger gehen, setzen die GRÜNEN noch einen obendrauf, qualitativ aber leider in einer unteren Schublade. Den vorliegenden Gesetzentwurf lehnen wir deshalb ab.

(Beifall bei der AfD)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Herr Abgeordneter Prof. Dr. Hahn, ich bedanke mich bei Ihnen. – Meldungen zu einer Zwischenbemerkung liegen nicht vor. Ich rufe den nächsten Redner auf. Das ist der Abgeordnete Hans Friedl für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Bitte schön.

**Hans Friedl (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Umweltminister, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir beraten heute in Zweiter Lesung über einen Gesetzentwurf zu einem Klimaschutzgesetz der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Um es kurz zu machen: Die FREIEN WÄHLER lehnen diesen Gesetzentwurf ab. Ich könnte Ihnen jetzt sieben Minuten Pause gönnen; aber bevor jemand denkt, wir hätten es uns zu einfach gemacht, möchte ich für unsere Fraktion Stellung nehmen.

In diesem Sommer einen Gesetzentwurf vorzulegen, der quasi inhaltsgleich mit dem aus dem Jahr 2019 ist, könnte man fast als dreist bezeichnen. Ohne ein Update während des Bundestagswahlkampfes damit ins Rennen zu gehen, habe ich persönlich für schwierig gehalten.

(Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

– Herr von Brunn, sind Sie jetzt der Fürsprecher der GRÜNEN? – Das ist ja etwas ganz Neues.

Bürokratiemonster zu erschaffen – –

(Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

– Herr von Brunn, wie angenehm war es doch, als Sie nicht hier waren. – Bürokratiemonster zu erschaffen, scheint unisono ein Hauptanliegen Ihrer Fraktion zu sein. Ich befürchte, dass wir mit der Aufnahme der Arbeit einer Bundesregierung durch eine Ampelkoalition sowohl personell als auch finanziell mehr Ressourcen aufwenden müssen, um Bundesgesetze hier in Bayern umzusetzen. Genau diese Ressourcen werden uns dann fehlen, um Maßnahmen zum Klimaschutz vor Ort zu unterstützen. Oder wir überfordern die Kommunen. Das ist aber aus meiner Sicht eine nicht so tolle Idee. Übrigens ist das heute schon leidvoll zu beobachten.

Wir müssen die Menschen vor Ort mitnehmen, Überzeugungsarbeit leisten und eine Politik zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger machen, sowohl in der Stadt als auch auf dem Land.

Dieses Jahr war von Wetterphänomenen geprägt wie kaum ein anderes. Sie wurden durch die immer stärker werdende Klimaveränderung ausgelöst. Das ist nicht zu leugnen. Wir Menschen tragen den größten Teil zu ihr bei. Manchmal habe ich das Bild vor Augen, wie man den Ast absägt, auf dem man sitzt. Liebe GRÜNE, liebe SPD, wir müssen die Kurve kriegen, und wir werden sie kriegen. Wir werden unsere Hausaufgaben machen. Wir werden das jetzige Klimaschutzgesetz und die Maßnahmen wei-

terentwickeln. Wir werden uns dabei alle Möglichkeiten des Handelns offenhalten, und zwar modern und technologieoffen, ohne alles und jedes zu reglementieren.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich halte es für kritisch, nur auf ein einziges Pferd zu setzen und zum Beispiel die Windkraft zu zementieren. Nur der Mix aus allen regenerativen Energien wird uns am Ende des Tages helfen. Windkraft, Photovoltaik, Wasserstoff, Geothermie, Biogas und Wasserkraft werden in Zukunft die tragenden Säulen sein. Aber die Kraft nur in die Erzeugung von Energie zu stecken, ist nicht der Weisheit letzter Schluss. Wir brauchen auch die Netze, um diese Energie zu verteilen. Es kann doch nicht sein, dass schon heute in München an sonnigen Tagen die Erzeugung von PV-Strom durch die Stadtwerke München auf 80 % der Leistung reduziert wird, weil der Strom nicht weitergeleitet werden kann.

(Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

– Bitte antworten Sie doch dann auf das, was zu den Stadtwerken München gesagt wurde.

Strom aus Wasserkraft könnte in Tages- und Jahreszeiten niedrigen Verbrauchs genutzt werden, um Wasserstoff grün zu erzeugen, solchen Wasserstoff, der dazu genutzt werden kann, unsere Industrie CO<sub>2</sub>-neutral aufzustellen. Wir könnten auch einfach eine Brennstoffzelle damit betreiben, um von A nach B zu kommen, wie ich es bereits seit 30.000 km mache.

Der Klimaschutz muss jedem Bürger mit Maßnahmen begreiflich gemacht werden, die jeder Einzelne unabhängig vom Geldbeutel umsetzen kann. Die Klimaschutzerziehung und die Klimaschutzbildung müssen in Kindergärten, Kitas und Schulen Eingang finden. Das Bewusstsein bei den jungen Menschen ist da. Wir müssen es nutzen, um Multiplikatoren in allen Bereichen der Gesellschaft zu finden, und zwar mit gesundem Menschenverstand und auch abseits von Fridays for Future. Wir in Bayern werden das erledigen. Wir werden nach Berlin schauen, ob die Bundesregierung mit einer Beteiligung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN liefert. Bisher trat während der Sondierungen

eher der dritte Koalitionspartner in Erscheinung, und er hinterließ seine Handschrift im Sondierungspapier.

(Florian von Brunn (SPD): Sie haben es doch gar nicht gelesen!)

Aber die Koalitionsverhandlungen sind ja gerade erst gestartet. Wie man so schön sagt: Abgerechnet wird am Schluss.

Lassen Sie mich zum Schluss das alles zusammenfassen: Nein zum Bürokratiemonster; die Bürger nicht vergessen, sondern mitnehmen; Nein zu Beschränkungen und Verboten von oben. Lassen Sie uns einen bayerischen Weg beschreiten. Ich bin mir sicher, dass wir es schaffen können, den Klimawandel zu beeinflussen. Lassen Sie uns Ökologie und Ökonomie nicht gegeneinander ausspielen. Deshalb bitte ich Sie: Lehnen Sie diesen Gesetzentwurf ab!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Herr Kollege, bitte bleiben Sie noch am Rednerpult. – Es gibt eine Zwischenbemerkung vom Kollegen Stümpfig. Herr Abgeordneter Stümpfig, bitte schön.

**Martin Stümpfig (GRÜNE):** Herr Kollege Friedl, ich wollte Sie nur darauf hinweisen, als wir unser Klimagesetz im Jahr 2018 eingebracht haben, hatte es 11 Artikel; mittlerweile hat es 24 Artikel. Es ist natürlich schon so, dass bestimmte zentrale Artikel in einem Klimagesetz – da können Sie auf die anderen zwölf Bundesländer schauen, die ein Klimagesetz haben – immer ähnlich aufgebaut sind: Es gibt Ziele, es gibt Klimaangepassungen und ein Landesklimakonzept für die öffentliche Hand, Mobilität usw. Wir aber haben einiges mehr hineingepackt. Wir haben es angepasst.

Die Welt dreht sich weiter, auch wenn Sie das vielleicht nicht wahrhaben wollen. Und dann hat man die Debatten im Ausschuss, bei denen man wirklich die Klimaveränderungen leugnet und sagt: Das ist ja alles schön und gut, aber wir tun alles. Nein, Sie tun einfach viel zu wenig.

Deshalb noch einmal die klare Frage an Sie, Herr Friedl: Was können wir denn jetzt endlich tun, damit wir diese Klimaziele erreichen? Wenn Sie immer davon sprechen, die Bürger mitzunehmen, dann ist das Erste doch eine Aufklärung, dass man ein Landesklimaschutzkonzept erstellt, partizipativ, so, wie wir das vorhaben, und nicht so, wie es jetzt der Umweltminister Glauber gemacht hat: schnell etwas aus der Schublade holen, einen 10-Punkte-Plan. So nimmt man keine Bürgerinnen und Bürger mit. So etwas erstellt man gemeinsam. Andere Bundesländer habe das vorgemacht. In Bayern passiert das nicht.

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Danke!

**Martin Stümpfig (GRÜNE):** Warum schaffen das die FREIEN WÄHLER nicht?

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Bitte schön.

**Hans Friedl (FREIE WÄHLER):** Herr Stümpfig, ich habe es Ihnen aufgezählt, und es ist müßig, das jetzt noch mal zu wiederholen. Ich gehe mal davon aus, dass uns die GRÜNEN und die SPD in Berlin zeigen werden, wie es geht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU – Zuruf des Abgeordneten Martin Stümpfig (GRÜNE))

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Vielen Dank. – Damit komme ich zum nächsten Redner. Es ist der Vorsitzende der SPD-Fraktion, Herr Florian von Brunn. Bitte schön, Herr von Brunn, Sie haben das Wort.

**Florian von Brunn (SPD):** Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren! Das gleitet hier ja schon fast ins Humoristische ab.

(Zuruf)

Wir hören große Töne von einer Regierung, die es seit drei Jahren nicht geschafft hat, den Klimaschutz voranzubringen. Der Redner der CSU macht wie üblich Ankündigungen, und der Redner der FREIEN WÄHLER verteidigt die Politiklinie des Ministerpräsidenten, obwohl wir doch alle wissen, dass Sie hinter den Kulissen streiten und Herr Glauber schon längst ein Klimaschutzgesetz vorlegen wollte, weil das alte Schrott ist, weil es dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März nicht entspricht, aber nicht darf, weil Markus Söder sein Veto eingelegt hat. Das versuchen Sie heute hier zu kaschieren, und das ist billig, das sage ich Ihnen ganz ehrlich.

(Beifall bei der SPD)

Wir wollen, dass Sie endlich mal aus dieser Ankündigungs politik rauskommen, aus diesem Schwurbeln, und dass Sie verstehen, dass wir in Deutschland und in Bayern eine Verantwortung haben, eine globale Verantwortung, weil wir dafür verantwortlich sind, dass seit fast 200 Jahren Klimagase, Treibhausgase, ausgestoßen werden. Wir waren eines der Industrieländer der ersten Stunde. Aber wir haben auch eine andere Verantwortung, weil wir die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten haben, um Klimaschutz, wirtschaftliche Prosperität und soziale Gerechtigkeit zu verbinden, gerade Bayern. Das bleiben Sie schuldig, und das ist ein Armutszeugnis.

(Beifall bei der SPD)

Wir haben alle die schrecklichen Bilder der Flutkatastrophe vor Augen: in Deutschland, in Rheinland-Pfalz, in Nordrhein-Westfalen, in Bayern. Wir wissen, das kommt von der Klimaerhitzung. Auch wenn der geschässste Fraktionsvorsitzende der AfD das leugnet, wissen wir doch: Eine Mehrheit der Deutschen sieht das ganz anders.

Weltweit sind viele Menschen betroffen und in Gefahr durch solche Folgen der Klimaerhitzung. Deswegen müssen wir handeln. Als Sozialdemokrat sage ich noch eines dazu: Die Klimakrise ist für die Menschheit lebensbedrohend. Sie trifft aber immer die ärmeren Teile der Bevölkerung besonders hart, nicht nur im globalen Süden, sondern auch bei uns.

Wir haben die Wirtschaftskraft, wir haben die Finanzmittel, die Technologie und die Innovationskraft, um die sozialökologische Wende zu schaffen. Bisher ist der Freistaat unter der Führung der Herren Söder und Aiwanger dieser Verantwortung leider nicht nachgekommen.

Ich kann das auch an harten Fakten deutlich machen: Seit 2007 – das sind die offiziellen Zahlen – hat der Freistaat Bayern es unter einer CSU-geführten Regierung nicht geschafft, die Treibhausgasemissionen zu senken. Im Gegenteil, in den letzten Jahren ist der Ausstoß an CO<sub>2</sub> etc. weiter angestiegen, vor allem auch im Bereich Verkehr.

Mit Ihrer Regierungsmehrheit haben Sie hier ein Klimaschutzgesetz verabschiedet, das – wie ich schon gesagt habe – nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig ist, weil die Klimaziele unzureichend sind und damit die Freiheit zukünftiger Generationen eingeschränkt wird.

Ich bin gespannt auf Ihr angekündigtes überarbeitetes Gesetz, Herr Glauber, und darauf, wann es kommen darf, wann der Ministerpräsident sein Plazet gibt. Ob es die Situation tatsächlich verbessert, muss sich erst zeigen; denn Papier ist geduldig, vor allem bei Ihnen.

Es wird auch nicht funktionieren, solange Sie die Energiewende ausbremsen, und das tun Sie: 2020 wurden gerade einmal acht Windräder in Bayern gebaut. Die Kollegin Karl wird später noch darauf zurückkommen. Damit ist der Freistaat das Bundesland, das den geringsten Anteil an Windenergie pro Quadratkilometer Landesfläche erzeugt. Im SPD-geführten und gegenüber dem Freistaat fünfmal kleineren Land Brandenburg gibt es übrigens 4.000 Windräder, fast viermal so viele wie in Bayern. Es ist doch klar, dass wir in Bayern deutlich mehr Klimaschutz brauchen. Hier sollten Sie mit dem Klimaruck mal anfangen; der ist schon längst überfällig.

Genau deswegen ist es auch gut, dass die GRÜNEN heute in Zweiter Lesung ein Klimaschutzgesetz vorlegen, weil einfach klar ist, dass wir vorankommen müssen: bei der Energiewende, bei einer klimafreundlichen Mobilitätswende, bei klimaneutralen

Gebäuden und Heizungen, bei einem Programm für klimafreundliche Industrie. Darüber reden Sie immer viel, aber dafür machen Sie nichts. Last but not least: bei einer massiven Stärkung der Kommunen, denn Klimaschutz wird vor Ort gemacht.

Die Frage aber, wie die Städte und Gemeinden das finanzieren sollen, ist für uns unzureichend beantwortet. Das muss ich kritisch zum Gesetzentwurf der GRÜNEN sagen. Als Kommunalpartei ist es der SPD sehr wichtig, dass Klimaschutz vor Ort, in den Kommunen, gemacht werden kann. Deswegen muss das auch eine besondere Pflichtaufgabe der Kommunen werden, als Teil der Daseinsvorsorge für jetzige und zukünftige Generationen. Das heißt, der Freistaat muss dafür die finanzielle Verantwortung übernehmen.

(Beifall bei der SPD)

Wir haben als SPD schon am 1. Juli dieses Jahres in Zusammenarbeit mit dem renommierten Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung einen Masterplan für ein soziales und klimaneutrales Bayern bis spätestens 2040 vorgelegt. Eine Mission Zukunftsgerechtigkeit. Als SPD ist es uns besonders wichtig, dass Klimaschutz sozial gerecht ist. Wir müssen alle Menschen mitnehmen. Wenn jetzt solche großen Veränderungen in Bewegung gesetzt werden, wenn es solche Fortschritte im Klimaschutz geben soll, müssen sie wissen, dass sie keine Nachteile und Ungerechtigkeiten erleiden, wenn wir die sozial-ökologische Modernisierung des Freistaats anpacken. Das ist bisher nicht garantiert.

(Beifall bei der SPD)

Das DIW hat für uns mal die Verteilungswirkung der CO<sub>2</sub>-Abgabe, bezogen auf Bayern, ausgerechnet. Sie trifft im Freistaat vor allem die unteren 20 bis 30 % der Einkommensbezieher besonders hart und besonders schlimm auch die ländlichen Räume, dort, wo es kaum öffentliche Verkehrsmittel gibt und wo Ölheizungen überwiegen. Am härtesten trifft es die strukturschwachen ländlichen Gebiete.

Da müssen wir etwas tun, und das fehlt mir auch im Gesetzentwurf der GRÜNEN: Das Thema "Soziale Gerechtigkeit und gleichwertige Lebensverhältnisse" wird nicht adressiert.

Wir müssen in Bayern viel stärker als bisher in klimafreundliche Alternativen für die Menschen investieren, den öffentlichen Verkehr auf dem Land ausbauen und wirksame Austauschprogramme für alte Ölheizungen auflegen. Sozialer Klimaschutz in Stadt und Land bedeutet auch gleichwertige, gute Lebensbedingungen in ganz Bayern.

(Beifall bei der SPD)

Das heißt eben, die Menschen mitzunehmen und auch die Kommunen entsprechend auszustatten und dabei das 1,5-Grad-Ziel nicht aus den Augen zu verlieren. Genau dafür werden wir kämpfen und deswegen in nächster Zeit auch einen eigenen Gesetzentwurf, ein eigenes Klimaschutzgesetz vorlegen, das genau das berücksichtigt. Trotzdem stimmen wir heute dem Gesetzentwurf der GRÜNEN zu, weil er weit besser ist als all das, was bisher von der Staatsregierung kam. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall bei der SPD)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter. – Es folgt eine Zwischenbemerkung von Herrn Prof. Dr. Hahn. Bitte schön, Herr Prof. Dr. Hahn.

**Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD):** Herr von Brunn, die SPD hat ja früher einmal die Interessen der deutschen Arbeiter vertreten. Jetzt sind es wohl eher die der GRÜNEN, wie man hört.

Die Beschäftigungszahlen der Solarbranche, die Sie so anpreisen, sind laut Umweltbundesamt im Zeitraum von 2011 bis 2019 von einstmals 157.000 Beschäftigten auf nur mehr 52.000 Beschäftigte gesunken, also ein Rückgang um zwei Drittel. Auch bei der Windkraft ist die Anzahl der Beschäftigten von 2016 bis 2019 um ein Drittel gesunken, also in nur drei Jahren.

Längst ist klar, dass die Beschäftigungszuwächse bei der Energiewende nicht mehr hierzulande, sondern in Asien stattfinden. Wie wollen Sie sicherstellen, dass Deutschland langfristig nicht in einer Subventionsspirale gefangen ist und dass die Energiewende Wohlstandseffekte für unser Land und unsere Arbeitnehmer generiert und nicht einzig für ausländische Produzenten? Ist es nicht so, dass Ihre Wertschöpfungskette, nämlich die von Rot-Grün, ins Ausland führt?

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Bitte schön.

**Florian von Brunn (SPD):** Herr Hahn, erst mal halte ich fest, dass die Zustimmungswerte der AfD bei der Bundestagswahl deutlich gesunken sind. Das ist auch gut so. Wir werden auch weiter daran arbeiten, dass Ihre Werte weiter sinken.

(Beifall bei der SPD)

Was den Anteil der Klimaschutz- und Umwelttechnologien angeht, sagen alle seriösen Stimmen und Forscher – dazu zählen Sie nicht –, dass wir 2025 wahrscheinlich schon ein Viertel Anteil an der Wertschöpfung von Klimaschutz, Kreislaufwirtschaftstechnologien und Ähnlichem haben. Das ist eine Zukunftstechnologie. Genau darum geht es, und Olaf Scholz hat in den letzten Monaten auch deutlich gemacht, dass wir Klimaschutz mit wirtschaftlicher Prosperität und sozialer Gerechtigkeit zusammenbringen müssen und zusammenbringen werden. Das ist nicht Ihre Sache. Ihre Sache ist zu versuchen, die Bevölkerung aufzuhetzen. Aber damit werden Sie scheitern. Wir machen stattdessen Sachpolitik und guten Klimaschutz.

(Beifall bei der SPD)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Herzlichen Dank, Herr Abgeordneter von Brunn. – Ich komme zum nächsten Redner. Es ist Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch von der FDP-Fraktion. Bitte schön, Herr Vizepräsident.

**Dr. Wolfgang Heubisch (FDP):** Verehrter Herr Präsident, verehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN, in Ihrer gestrigen Pressemit-

teilung zu diesem Gesetzentwurf heißt es, dass dieser den Wettstreit um die besten Ideen in Bayern anheize, nicht das Klima. – Ziemlich markig!

Wenn ich mir aber anschaue, was wirklich im Entwurfstext steht, erkenne ich: Es heizt vor allem die Regulierungsbehörden und die Bürokratie in Bayern an. Vor allem Artikel 4 Absatz 3 sticht insoweit ins Auge. Demnach soll bei allen Planungs- und Abwägungsentscheidungen auf der Grundlage landesrechtlicher Vorschriften dem Klimaschutz besonderes Gewicht zukommen, "[...] auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt."

Verehrte Damen und Herren, solche Bestimmungen liefern keinerlei Mehrwert für den Klimaschutz in Bayern. Zum einen werden die Bemühungen um den Klimaschutz ins Extreme verteuert. Nicht jeder Neubau lässt sich nämlich klimaneutral darstellen, und die Mehrkosten, beispielsweise durch einen Vollholzbau, liegen bei circa 30 %. Wie sollen denn Unternehmer unter solchen Bedingungen noch Standorte in Bayern finden, geschweige denn, Familien ihre Häuser bauen können?

Zum anderen konnten Sie uns im Ausschuss nicht sagen – das weiß ich von Herrn Kollegen Skutella –, was Sie denn unter "geringen Beiträgen zur Treibhausgasminderung" verstehen. Wie groß bzw. klein müssen diese Beiträge sein, um nicht unter Ihr Klimagesetz zu fallen? Nach unserer Auffassung könnten somit sämtliche Infrastruktur- und Industrieprojekte, die unter Umständen die Fällung einzelner Bäume verursachen würden, nicht mehr ermöglicht werden. Da jeder einzelne Baum einen geringen Beitrag zur Treibhausgasminderung beisteuert, könnte man in Bayern durch Ihren Gesetzentwurf bald keinerlei Neubauten mehr errichten.

Als weiteren Kritikpunkt sehen wir den Budgetansatz. Dieser kann aufgrund wissenschaftlicher Messungen stetig nach oben oder nach unten korrigiert werden. Was unsere Wirtschaft, aber auch unsere Gesellschaft benötigt, sind Planbarkeit und Rechts-sicherheit. Mit einem Budget, das sich von einem auf den anderen Tag um x Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> ändert, kann unsere Gesellschaft jedenfalls nicht planen.

(Zuruf des Abgeordneten Martin Stümpfig (GRÜNE))

Damit auch Sie das endlich erkennen, würde Ihnen ein Blick in den aktuellen Bericht des Weltklimarates aus dem August 2021 helfen. Darin heißt es nämlich, dass das weltweit verbleibende CO<sub>2</sub>-Budget um etwa 10 % größer geworden ist. Das heißt natürlich nicht, dass wir unsere Bemühungen um den Klimaschutz nun verringern dürfen. Aber es zeigt Ihnen, verehrte Damen und Herren, dass Sie die globalen und die nationalen Budgetzahlen nicht für sakrosankt halten sollten, wie Sie es ja immer gern machen.

Einzig bei der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand haben wir Sympathien für Ihren Gesetzentwurf. Wenn der Staat von seinen Bürgerinnen und Bürgern verlangt, klimaneutral zu werden, muss er diesen Stil natürlich vorleben. Das heißt: Sanierung seiner eigenen Liegenschaften – ich brauche als Beispiel nur die Hochschulen anzuführen –, Umrüstung des eigenen Fuhrparks und PV-Anlagen auf den Dächern der Gebäude in öffentlicher Hand.

Ansonsten entspricht der Gesetzentwurf nicht unseren Vorstellungen von Klimaschutz. Wir werden ihn deshalb ablehnen.

Lassen Sie mich jetzt noch, nachdem Herr Kollege Flierl es angesprochen hat – ich hatte mich schon gewundert, dass das hier keine Rolle spielt –, auf die Koalitionsverhandlungen in Berlin eingehen. Bei diesen sitzen wir drei, FDP, SPD und GRÜNE, zusammen. Im Gegensatz zu vielen anderen bin ich schon der Meinung, dass das eine ganz harte Nuss wird. Aber ich bin auch der Auffassung, dass es nicht ein Thema ist, das ganz zum Schluss, vielleicht in irgendwelchen Nachrunden, abgeräumt wird. Ich glaube, dass die Vorstellungen der Ampelkoalitionäre im Endeffekt in eine Richtung zu verhandeln sind. Natürlich sagt man von den GRÜNEN immer, sie seien eine "Verbotspartei". Diese Bezeichnung kennen Sie; sie wird sicherlich auch in den Verhandlungen zu hören sein.

(Zuruf des Abgeordneten Martin Stümpfig (GRÜNE))

Von uns heißt es, wir seien "Marktradikale". Zur SPD fällt mir jetzt nichts ein.

(Heiterkeit)

Die SPD ist halt mittendrin.

(Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

– Nein, nein, Sie haben ja auch Ihre Vorstellungen. Das ist doch völlig klar.

Ich glaube, dass wir es schaffen werden. Wichtig ist, dass der Klimaschutz mit innovativen Tätigkeiten und der Ankurbelung der Wirtschaft verbunden wird; denn dort muss die Wertschöpfung erfolgen. Auch der Hochschulbereich ist einzubeziehen. Das betreibe ich intensiv. Kollegin Osgyan ist nicht da; aber es ist bekannt, dass auch sie dafür wirbt. Wir müssen die jungen Leute in diesem Bereich unterrichten und ausbilden, damit sie als Anbieter entsprechender Produkte und Dienstleistungen auf dem Weltmarkt agieren können. Das ist die positive Zukunft, die ich sehe.

Schauen wir einmal, wie sich die CDU und – in Bayern – die CSU, die FREIEN WÄHLER und die Staatsregierung einbringen, wenn der eine oder andere Entwurf, nachdem wir uns in Berlin zusammengerauft haben, im Bundesrat aufgeschlagen ist. Dann kommt es zum Schwur.

Verehrte Damen und Herren, wir werden trotzdem diesen Gesetzentwurf hier in Bayern ablehnen.

(Beifall bei der FDP)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Vielen Dank, Herr Vizepräsident Dr. Heubisch. – Ich darf den letzten gemeldeten Redner aufrufen. Es ist der Vorsitzende der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Herr Hartmann. Bitte schön, Herr Abgeordneter Hartmann.

**Ludwig Hartmann (GRÜNE):** Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Kollege Huber von der CSU hat lange ausgeführt, warum wir Klimaschutz machen müssen. In der Ist-Beschreibung stimme ich ihm zu. Was aber haben Sie daraus gelernt? – Es ist nichts geliefert worden.

Sie haben davon gesprochen, dass Sie bereits im Jahr 2004 die Bayerische Klima-Allianz gegründet haben. Man kann daher auch sagen: Ihre Klimaschutzpolitik ist im Jahr 2004 stehen geblieben. Seitdem hat sich insoweit gar nichts getan.

Ich möchte noch einen anderen Bereich ansprechen. Wir haben gehört, dass die FREIEN WÄHLER und die CSU angeblich seit Längerem an einem besseren Klimaschutzgesetz arbeiten. Und heute spricht hier nicht einmal der zuständige Minister? – Ich habe nichts dazu gehört, was in das Gesetz hineinkommen soll. Ich habe nur gehört, der Entwurf werde überarbeitet. Wir hören von Ihnen nichts Konkretes zum Thema Klimaschutz. Stattdessen verweisen Sie auf Berlin.

Den FREIEN WÄHLERN ist es nicht einmal zu blöd, sich hinzustellen und zu sagen: Bitte, findet in Berlin die Lösung! Wir können es hier nicht anders. – Das, was Sie hier gerade dargeboten haben, war doch nichts anderes.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dann wurde groß angesprochen, Klimaschutz sei eine gemeinsame Aufgabe. Ja, richtig. Dann stellen Sie sich doch dieser Aufgabe! Machen Sie doch mit!

Sie haben auch gefordert, Ökologie und Ökonomie zusammenzubringen. Das machen wir doch seit Jahrzehnten!

Zum Thema Energiewende: Wir alle wissen, wie hoch die Strompreise gerade sind. Am 26. Oktober 2021 ist der Strompreis an der Börse um 20 % heruntergegangen. Was war die Begründung? – Es war mehr Windstrom im Angebot. Im Umkehrschluss heißt das: Hätten wir die Windkraft stärker ausgebaut, auch hier in Bayern, dann wäre

für unsere Menschen und unsere Unternehmen der Strom günstiger und damit bezahlbar. Den Ausbau in diesem Land haben Sie in den letzten Jahren verschlafen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das ist ein konkreter Punkt, den wir in unser Klimaschutzgesetz aufgenommen haben: Mindestens 2 % der Landesfläche sollen als Vorranggebiete für die saubere und günstige Windkraftnutzung bereitgestellt werden.

Übrigens liefern die Windkraftanlagen, die zuletzt bei der Ausschreibung zum Zuge gekommen sind, Strom zu einem Kilowattstundenpreis von 5 bis 6 Cent; der Börsenpreis lag in den letzten Wochen durchschnittlich bei 17,8 Cent. Daran sieht man es doch: Günstige, bezahlbare Energie ist sauber und erneuerbar. Man muss sie nur ausbauen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Natürlich ist es nicht ganz einfach, ganz Bayern zügig CO<sub>2</sub>-neutral zu bekommen; das ist unstrittig. Aber die Energiewende ist ein entscheidender Baustein. Daher müssen wir doch den Menschen, die schon vor Jahren draußen im Land mit der Energiewende angefangen haben – draußen im Land hat sie angefangen –, weiterhin ermöglichen, ihrem Pioniergeist zu folgen, um alle Regionen möglichst bald CO<sub>2</sub>-neutral zu bekommen.

Ich möchte kurz das Thema Moore ansprechen. Wir sind uns alle einig. Der Oberste Rechnungshof hat am Montag ganz klar gesagt: Die Beschlüsse des Landtags werden nicht umgesetzt. Er hat ganz klar gesagt: Wenn Sie in diesem Tempo weitermachen, renaturieren Sie 135 Hektar im Jahr. Sie bräuchten für Ihre eigenen Ziele aber 2.750 Hektar. Das zeigt doch, dass zwischen Ankündigungen und Tatendrang Welten liegen.

Ich möchte zum Schluss noch kurz auf das Thema Innovationstreiber kommen. Diese brauchen wir. Wir brauchen einen Wettstreit um die besten Lösungen. Ein CO<sub>2</sub>-Schat-

tenpreis von 180 Euro führt doch genau dazu; er heizt doch den Wettstreit um die besten Lösungen an. Aber auch das wollen Sie nicht umsetzen. Man muss es so deutlich sagen: Sie sind wirklich aus der Zeit gefallen. Ihre Klimaschutzpolitik ist altes Denken und unseres innovativen Wirtschaftsstandortes nicht würdig.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Vielen herzlichen Dank, Herr Abgeordneter Hartmann. – Wenn ich es richtig sehe, hat Herr Sandro Kirchner noch eine Zwischenfrage.

**Sandro Kirchner (CSU):** Sie hatten als Preis für Windenergie gerade 5 Cent genannt. Ich wollte Sie fragen: Wie beziffern Sie die Kosten, die noch dazukommen, zum Beispiel für Reservekapazitäten? Ich hatte in den letzten Tagen ein Gespräch mit Vertretern eines Energieunternehmens, die mir erklärt haben, dass für den Ausbau der erneuerbaren Energien zukünftig 50 Gigawatt an Reserveleistung aus Gaskraftwerken vorzusehen sind, die erstellt und bereitgestellt werden müssen. Kosten diese Ihrer Ansicht nach nichts, oder haben Sie vergessen, sie beim Preis zu berücksichtigen?

**Ludwig Hartmann (GRÜNE):** Erst einmal danke für die eine Minute Redezeit, die ich noch bekomme. – Dies klingt gerade so, als ob Sie die Energiewende gar nicht vorantreiben möchten. Das heißt auch, dass Sie ein altes Denken an den Tag legen. Genau der Punkt, den ich gerade angesprochen habe, zeigt Ihr altes Denken. Der Windstrom ist der günstigste Strom, den wir derzeit produzieren können, günstiger als Strom aus einem neuen fossilen Kraftwerk.

Ich komme zu Ihrer Frage. Wir brauchen doch intelligente Lösungen. Zum Beispiel hat Baden-Württemberg zusammen mit der IHK schön ausgerechnet: Wir können die Lastfrage ohne Einschränkungen für die Wirtschaft etwas verschieben; dadurch können wir Strom flexibler einsetzen.

Es ist richtig: Wir werden Strom speichern müssen. Es ist auch richtig, dass das Stromspeichern etwas Geld kosten wird. Dafür brauchen wir aber zunächst einmal

ausreichend sauberen Strom, um damit sauberen Wasserstoff produzieren zu können. Das müssen wir voranbringen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Damit ist die Aussprache geschlossen. – Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz empfiehlt den Gesetzentwurf zur Ablehnung.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/16050 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der GRÜNEN und der SPD. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das sind die FREIEN WÄHLER, das ist die CSU, das ist die FDP, das ist die AfD, und das sind die beiden fraktionslosen Abgeordneten Plenk und Sloboda. Stimmennhaltungen? – Sehe ich keine. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.